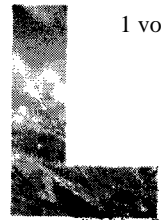


STOFFSTROMWIRTSCHAFT, UMWELTECHNIK UND ABFALLMANAGEMENT

Sektion VI


lebensministerium.at

1. Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien
2. Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
3. Klub der Sozialistischen
Abgeordneten und Bundesräte
Parlament
1017 Wien
4. Parlamentsklub der
Österreichischen Volkspartei
Parlament
1017 Wien
5. Freiheitlicher Parlamentsklub
Parlament
1017 Wien
6. Klub der Grün-Alternative
Abgeordneten
Parlament
1017 Wien
7. Verfassungsgerichtshof
8. Verwaltungsgerichtshof
9. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
10. Bundeskanzleramt, Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
11. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission,
Sektion X
12. Bundeskanzleramt, Sektion VI für wirtschaftliche Angelegenheiten
13. Bundeskanzleramt, Staatssekretär Franz Morak
14. Bundeskanzleramt, Staatssekretär Mag. Karl Schweitzer
15. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
16. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
17. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
18. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
19. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Abteilung III/1
20. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz,
Staatssekretärin Ursula Haubner
21. Bundesministerium für Finanzen
22. Bundesministerium für Finanzen, Staatssekretär Alfred Finz
23. Bundesministerium für Finanzen, Sektion VII/Zentrale Personalangelegenheiten
24. Bundesministerium für Inneres
25. Bundesministerium für Justiz
26. Bundesministerium für Landesverteidigung
27. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
28. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Staatssekretär Mag. Helmut Kukacka
29. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Staatssekretär Mag. Eduard Mainoni
30. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
31. Rechnungshof
32. Rechnungshof, Abteilung I/9



33. Volksanwaltschaft
34. Statistik Österreich
35. Finanzprokuratur
36. Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
37. Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
38. Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
39. Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
40. Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
41. Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
42. Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
43. Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
44. Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
45. Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate
46. Österreichischer Gewerkschaftsbund
47. Wirtschaftskammer Österreich
48. Fachverband Abwasser und Abfallwirtschaft
49. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
50. Bundesarbeitskammer
51. Österreichischer Landarbeiterkammertag
52. *Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ*
53. Vereinigung Österreichischer Industrieller
54. Kammer der Wirtschaftstreuhandler
55. Österreichische Notariatskammer
56. Österreichische Apothekerkammer
57. Österreichische Ärztekammer
58. Österreichische Dentistenkammer
59. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
60. Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
61. Österreichische Rektorenkonferenz
62. Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
63. Österreichischer Gewerbeverein
64. Handelsverband
65. Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
66. Österreichisches Normungsinstitut
67. Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
68. ÖAMTC
69. ARBÖ
70. VCÖ
71. *Rat für Forschungs- und Technologiekooperation*
72. Österreichische ARGE für Rehabilitation
73. Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
74. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
75. Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein
76. Österreichischer Verband der Markenartikel-Industrie
77. ARGE Daten
78. Institut für Europarecht
79. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Graz
80. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
81. Zentrum für Europäisches Recht, Universität Innsbruck
82. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Salzburg
83. Institut für Europarecht, Universität Linz
84. Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten
85. Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung
86. Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen

87. Rechtswissenschaftliche Fakultät
88. Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
89. Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
90. Naturfreunde
91. Österreichischer Alpenverein
92. Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
93. Welt Natur Fonds, WWF-Österreich
94. GLOBAL 2000
95. Kuratorium Rettet den Wald
96. Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
97. Greenpeace
98. Umweltberatung Österreich
99. Umweltschutzanstalt NÖ
100. Umweltschutzanstalt Tirol
101. Umweltschutzanstalt OÖ
102. Umweltschutzanstalt Steiermark
103. Umweltschutzanstalt Wien
104. Umweltschutzanstalt Kärnten
105. Umweltschutzanstalt Burgenland
106. Naturschutzanstalt für Vorarlberg
107. Landesumweltschutzanstalt Salzburg
108. Technologie Transfer Zentrum Leoben, Ing. Erich Pachatz
109. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
110. Verein für Konsumenteninformation
111. Interuniversitäres Forschungszentrum Graz
112. Kommunalkredit Public Consulting GmbH
113. Gesellschaft für Österreichische Chemiker
114. Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/13
115. Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
116. Univ. Prof. Dr. Paul Brunner (Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
117. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Werner Wruss (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
118. Univ. Prof. DDr. Manfred Haider (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
119. Univ. Prof. Dr. Rolf Schulte-Hermann (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
120. Univ. Prof. Dr. Friedrich Wurst (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
121. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Werner Lengyel (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
122. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Johannes Reitingner (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
123. Univ. Prof. Dr. Bernd Schwaighofer (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
124. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Heinz Brandl (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
125. Univ. Prof. Dipl. Ing. DDr. Albert Hackl (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
126. Univ. Prof. Dr. Bernhard Raschauer (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
127. Univ. Prof. Dr. Helga Kromp-Kolb (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
128. Univ. Prof. Dr. Gerhard Vogel (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft

- und Altlastensanierung)
129. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Peter Lechner (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
 130. Univ. Prof. Dr. Karl-Erich Lorber (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
 131. Mag. Georg Rebernick (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
 132. Montanuniversität Leoben, Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
 133. Umweltbundesamt GmbH
 134. ÖKOBÜRO-Koordinierungsstelle österr. Umweltorganisationen
 135. Sicherheitstechnische Prüfstelle des Unfallverhütungsdienstes der Allg. Unfallversicherungsanstalt
 136. Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
 137. Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte
 138. Bundesvergabeamt
 139. Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie

Wien, am 24.06.2004

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.2.1.6/0048-VI/2/2004

Sachbearbeiter(in), DW
Mag. Hochholdingner, 3438

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AWG 2002 geändert wird

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich beiliegend den

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AWG 2002 geändert wird,

samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme per e-mail an abteilung.62@lebensministerium.at bis längstens

20. September 2004

zu übermitteln.

Sollte bis zu dem oben genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand besteht. Bei Abgabe einer Stellungnahme wird ersucht, eine Kopie der Stellungnahme an die Parlamentsdirektion per e-mail (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
DI Dr Leopold Zahrer

Elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2004, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Abs. 5 Z 1 zweiter Satz entfällt.*

2. *Dem § 2 Abs. 8 Z 3 wird folgender Satz angefügt:*

„als wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage gilt auch jede Änderung, welche für sich genommen die Mengenschwelle gemäß Anhang 5 Teil 1 erreicht;“

3. *§ 3 Abs. 1 Z 3 lautet:*

„3. Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, sofern diese Tätigkeiten dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegen und die Berge (das taube Gestein) innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet oder abgelagert werden,“

4. *§ 3 Abs. 1 Z 5 lautet:*

„5. Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht gemäß § 10 des Tiermaterialengesetzes, BGBl. I Nr. 141/2003, unterliegen,“

5. *Dem § 6 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:*

„Parteistellung hat neben dem Projektwerber der Umweltanwalt. Dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

6. *Im § 7 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Die Anzeige kann in Abstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft elektronisch übermittelt werden.“

7. *§ 8 Abs. 1 lautet:*

„(1) Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des § 1 Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft längstens alle fünf Jahre einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu erstellen. Der Entwurf des Bundes-Abfallwirtschaftsplans ist über die Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies ist in zwei im Bundesgebiet weit verbreiteten Tageszeitungen bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann innerhalb von sechs Wochen ab der Bekanntmachung beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Stellungnahme abgeben kann. Den Landeshauptmännern in Wahrnehmung ihrer Umwelt- und Planungskompetenzen, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, dem Österreichischen Städtebund, dem Österreichischen Gemeindebund, der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs wird gesondert eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt. Auf die Stellungnahmen ist bei der Überarbeitung des Entwurfs Bedacht zu nehmen. Der Bundes-

Abfallwirtschaftsplan ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen. Sofern keine zusammenfassende Erklärung gemäß § 8a Abs. 6 zu veröffentlichen ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die getroffenen Entscheidungen über die eingelangten Stellungnahmen und die Gründe und Erwägungen, auf denen die Entscheidungen beruhen, und Angaben zum Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist in zwei im Bundesgebiet weit verbreiteten Tageszeitungen bekannt zu machen.“

8. Dem § 8 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Inhalte des Landes-Abfallwirtschaftsplans, welche gemäß der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 7. 2001, S 30, einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen, dürfen nur dann in den Bundes-Abfallwirtschaftsplan aufgenommen werden, wenn die Umweltprüfung bereits auf Landesebene durchgeführt wurde. Diese Inhalte sind keiner Umweltprüfung gemäß § 8a zu unterziehen.“

9. Nach dem § 8 werden folgende §§ 8a bis 8c samt Überschriften eingefügt:

„Umweltprüfung

§ 8a. (1) Eine Umweltprüfung ist durchzuführen, wenn der Bundes-Abfallwirtschaftsplan einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben, die im Anhang I des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, angeführt sind, festlegt oder voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete hat. Weiters ist eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn der Bundes-Abfallwirtschaftsplan einen Rahmen für die künftige Genehmigung sonstiger Projekte festlegt und die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.

(2) Wird nur ein Rahmen für die künftige Genehmigung sonstiger Projekte festgelegt oder werden nur geringfügige Änderungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans vorgenommen, hat anhand der Kriterien des Anhangs 7 Teil 1 eine Prüfung zu erfolgen, ob die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Den Landeshauptmännern wird in Wahrung ihrer Umwelt- und Planungskompetenzen eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt.

(3) Wenn keine Umweltprüfung durchgeführt wird, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Ergebnisse der Prüfung gemäß Abs. 2 einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung durchzuführen, auf der Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Ist eine Umweltprüfung durchzuführen, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Umweltbericht gemäß Anhang 7 Teil 2 zu erstellen. In diesem Bericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans auf die Umwelt und mögliche Alternativen, welche die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Bundes-Abfallwirtschaftsplans berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, den Inhalt und den Detaillierungsgrad des Bundes-Abfallwirtschaftsplans und dessen Stellung im Entscheidungsprozess. Den Landeshauptmännern wird in Wahrnehmung ihrer Umwelt- und Planungskompetenzen bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat den Umweltbericht der Öffentlichkeit über die Internetseite zugänglich zu machen. Dies ist in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann innerhalb von sechs Wochen ab der Bekanntmachung beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Stellungnahme abgeben kann. Den Landeshauptmännern in Wahrnehmung ihrer Umweltkompetenzen wird gesondert eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt. Auf den Umweltbericht und die eingelangten Stellungnahmen ist bei der Erarbeitung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans Bedacht zu nehmen.

(6) Wenn der Bundes-Abfallwirtschaftsplan einer Umweltprüfung unterzogen wurde, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine zusammenfassende Erklärung über die Umweltprüfung gemeinsam mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan auf der Internetseite zu veröffentlichen. In der zusammenfassenden Erklärung ist darzulegen,

1. wie die Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden,

2. wie der Umweltbericht, die eingelangten Stellungnahmen und gegebenenfalls die Ergebnisse grenzüberschreitender Konsultationen gemäß § 8b berücksichtigt wurden,
3. aus welchen Gründen nach Abwägung welcher geprüften Alternativen die Erstellung des Plans erfolgt ist und
4. welche Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans auf die Umwelt vorgesehen sind.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass die erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans auf die Umwelt überwacht werden, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen ermitteln zu können und erforderlichenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Grenzüberschreitende Konsultationen bei einer Umweltprüfung

§ 8b. (1) Wenn

1. die Umsetzung eines Bundes-Abfallwirtschaftsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben wird oder
2. ein von den Auswirkungen der Durchführung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans voraussichtlich erheblich betroffener Mitgliedstaat ein diesbezügliches Ersuchen stellt,

hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft diesem Mitgliedstaat spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung den Umweltbericht und den Entwurf des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zu übermitteln. Dem anderen Mitgliedstaat ist bei der Übermittlung des Umweltberichts gemäß Z 1 eine angemessene Frist für die Mitteilung, ob er an der Umweltprüfung teilnehmen will, einzuräumen.

(2) Dem anderen Mitgliedstaat ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit er den in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen kann. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche die Durchführung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans hat, und über die geplanten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen durchzuführen. Für die Konsultationen ist ein angemessener Zeitrahmen mit dem anderen Mitgliedstaat zu vereinbaren. Dem anderen Mitgliedstaat ist der veröffentlichte Bundes-Abfallwirtschaftsplan und die Erklärung gemäß § 8a Abs. 6 zu übermitteln.

(3) Wird im Rahmen der Erstellung eines Plans im Bereich der Abfallwirtschaft in einem anderen Mitgliedstaat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Umweltbericht oder der Entwurf des Plans übermittelt, so hat er die Landeshauptmänner jener Bundesländer, auf welche die Durchführung des Plans erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte sowie die in den Bundesländern lebende Öffentlichkeit einzubeziehen. Die Einbeziehung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1. Beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingelangte Stellungnahmen sind dem anderen Mitgliedstaat zu übermitteln.

§ 8c. Die §§ 8a und 8b sind nicht auf einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan, dessen erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erstellt wurde und der spätestens am 21. Juli 2006 veröffentlicht wird, anzuwenden.“

10. Nach dem § 13 werden folgende §§ 13a bis 13f samt Überschriften eingefügt:

„Pflichten für Hersteller und Importeure

§ 13a. (1) Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 haben für die Übernahme von Altgeräten vom Handel zumindest eine Sammelstelle in jedem politischen Bezirk zu errichten und an diesen Sammelstellen Elektro- und Elektronik-Altgeräte zumindest unentgeltlich zu übernehmen.

(2) Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 haben für Altgeräte, welche bis zum Ablauf des 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden, an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

(3) Hersteller und Importeure haben beim In-Verkehr-Setzen von Produkten, die einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung eine angemessene Sicherstellung für die Rücknahme, die Wiederverwendung und Behandlung der Abfälle von diesen Produkten zu leisten.

(4) Hersteller und Importeure von Produkten, die einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 unterliegen, haben nach Maßgabe dieser Verordnung eine Vereinbarung mit der Clearingstelle über die Abholung der getrennt gesammelten Abfälle dieser Produkte von Sammelstellen (Abgabestellen), die Sammelinfrastruktur und die Öffentlichkeitsarbeit zu schließen.

Übertragung von Aufgaben an eine Clearingstelle

§ 13b. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, zur Vollziehung und nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 insbesondere folgende Aufgaben einer Clearingstelle zu übertragen:

1. Abwicklung von Vereinbarungen über die Abholung, die Sammelinfrastruktur und die Öffentlichkeitsarbeit;
2. Entgegennahme der Mengenmeldungen der in Verkehr gesetzten Produkte, die einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 unterliegen, und Ermittlung der diesbezüglichen Marktanteile; den Meldeverpflichteten sind die Marktanteile bezogen auf die Verpflichteten zugänglich zu machen;
3. Evaluierung der Mengenmeldungen, insbesondere durch entsprechende Markterhebungen und -studien;
4. Entgegennahme von Meldungen eines Abholbedarfs einer Sammelstelle (Abgabestelle) und Weiterleitung dieser Meldungen an die jeweils Verpflichteten einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1;
5. Entgegennahme der Meldungen über die gesammelten Abfallmengen;
6. Entgegennahme der Meldungen über die verwerteten Fraktionen;
7. Vorbereitung der Daten für die jeweiligen Berichtspflichten an die EU-Kommission.

(2) Die Übertragung darf nur an eine Rechtsperson erfolgen, welche für die genannten Aufgaben geeignet erscheint. Bei der Prüfung der Eignung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Rechtsperson die personellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen für die übertragenen Aufgaben erfüllt, dass keine Unvereinbarkeit vorliegt und dass eine Gleichbehandlung der Verpflichteten einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 gesichert erscheint. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann die Übertragung der Aufgaben und die damit erteilten Befugnisse mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn die Rechtsperson eine wichtige Bedingung nicht erfüllt.

(3) Die Tätigkeit der Clearingstelle ist dem öffentlichen Bereich im Sinne des § 5 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuzurechnen.

Finanzierung der Clearingstelle

§ 13c. (1) Die Clearingstelle ist berechtigt, zur Finanzierung ihrer Aufgaben ein die Kosten ihrer Tätigkeit deckendes Finanzierungsentgelt in vier Teilbeträgen jeweils zu Beginn jedes Quartals des Geschäftsjahres den jeweils Verpflichteten einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 in Rechnung zu stellen.

(2) Die Gesamthöhe des Finanzierungsentgeltes bemisst sich auf Grund einer Vorschaurechnung für das jeweilige Geschäftsjahr der Clearingstelle. Überschüsse und Fehlbeträge aus Vorjahren sind in der Vorschaurechnung zu berücksichtigen.

Aufsichtsrecht

§ 13d. (1) Die Tätigkeit der Clearingstelle unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann in Ausübung seines Aufsichtsrechts, insbesondere zur Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Interessen, der Clearingstelle Weisungen erteilen.

(3) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind von der Clearingstelle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

Richtlinien für die Clearingstelle

§ 13e. (1) Die Clearingstelle hat in Abstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Konzept für ihre Tätigkeit zu erstellen und jährlich zu überarbeiten. Sie hat bei ihren Maßnahmen insbesondere auf die abfallwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen Bedacht zu nehmen.

(2) Die Clearingstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechende Maßnahmen zu setzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich Vorschläge über allenfalls notwendige Änderungen der Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Clearingstelle zu erstatten.

Tätigkeitsbericht

§ 13f. Die Clearingstelle hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Anschluss des Geschäftsberichts (jedenfalls des um die Anlage erweiterten Jahresabschlusses) zu übermitteln. Im

Tätigkeitsbericht sind insbesondere die wahrgenommenen Aufgaben, die Personalentwicklung und die aufgewendeten Finanzmittel darzustellen.“

11. Im § 14 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu den Aufgaben einer Clearingstelle und zur Übertragung dieser an eine Rechtsperson festzulegen. Die Übertragung der Aufgaben an die ausgewählte Rechtsperson gemäß § 13b Abs. 2 und der Widerruf einer Übertragung von Aufgaben sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung kundzumachen.

(2b) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt der Sicherstellung gemäß § 13a Abs. 3, deren Festsetzung, Art, Bemessung, Leistung, Zugriff, Verfall, Verwendung und Freiwerden, deren Nachweis- und Meldepflichten und nähere Bestimmungen zur Berechnung der Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Abfällen, die einer Verordnung gemäß Abs. 1 unterliegen, festzulegen.“

12. Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.“

13. Dem § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 Z 1 Abfälle vor der Übergabe an einen Deponieinhaber von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt beurteilen zu lassen und dem Deponieinhaber eine Abschrift des Untersuchungsergebnisses zu übermitteln. Für die Probnahmeprotokolle und Untersuchungsergebnisse gilt § 17 Abs. 5 erster bis dritter Satz.“

14. Dem § 18 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Begleitscheine, Versand-/Begleitscheinformulare und Meldungen gemäß Abs. 4 gilt § 17 Abs. 5 erster bis dritter Satz sinngemäß.“

15. § 20 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Abs. 1, 3 und 4 gelten nicht, wenn der Abfallerzeuger seine Daten gemäß § 22 Abs. 6 oder die Änderung dieser Daten elektronisch an ein Register gemäß § 22 Abs. 1 übermittelt.“

16. Im § 21 lauten die Abs. 1 und 2 und folgende Abs. 2a und 2b werden eingefügt:

„(1) Abfallsammler und –behandler haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit elektronisch über die Internetseite des Umweltbundesamtes beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Forstwirtschaft unter Angabe folgender Daten im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 zu registrieren:

1. Name, Anschrift,
2. Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Ergänzungsregisternummer, sofern vorhanden,
3. Branchenzuordnung (vierstellig) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24. 10. 1990, S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31. 10. 2003, S 1,
4. Adressen der Standorte, an denen Tätigkeiten ausgeübt werden (zB Betriebsstätten),
5. Anlagen und Anlagentypen,
6. Behandlungsverfahren und
7. Kontaktadresse, einschließlich einer E-Mail-Adresse, und Kontaktperson.

Weiters haben Abfallsammler und –behandler von nicht gefährlichen Abfällen und gemäß § 25 Abs. 2 erlaubnisfreie Abfallsammler und –behandler die Abfallarten, welche sie sammeln oder behandeln werden, anzugeben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Personen, die Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie auf dem Boden aufbringen,
2. Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern.

(2a) Änderungen der Daten gemäß Abs. 1 sind unverzüglich vom Abfallsammler und –behandler an das Register elektronisch über die Internetseite des Umweltbundesamtes zu übermitteln.

(2b) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Abfallsammler und -behandler auf Grund seiner Registrierung gemäß Abs. 1 eine Identifikationsnummer, bei mehreren Standorten oder Anlagen weitere Identifikationsnummern, zuzuteilen. Die Identifikationsnummern sind bei der Übernahme und Übergabe von Abfällen und bei Meldungen gemäß diesem Bundesgesetz oder gemäß diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen anzugeben.“

17. Im § 22 entfällt im Abs. 1 Z 1 lit. a der Klammerausdruck „(§ 21 Abs. 2 Z 1 bis 3)“ und im Abs. 1 Z 1 lit. b der Klammerausdruck „(§ 21 Abs. 2)“ und folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abfallwirtschaftliche Stammdaten neben den Identifikationsnummern sind:

1. Namen, Anschriften,
2. Adressen der Standorte, an denen die Tätigkeit ausgeübt wird,
3. Branchenzuordnungen (vierstellig) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90,
4. Kontaktadressen und –personen,
5. Anlagen und Anlagentypen,
6. Behandlungsverfahren,
7. Anlagenkapazitäten,
8. von den Anlageneinigungen für Behandlungsanlagen umfasste Abfallarten und
9. Umfang der Berechtigungen zur Sammlung und Behandlung.“

18. Dem § 22 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Forstwirtschaft wird ermächtigt, für Abfallersterzeuger, ausgenommen private Haushalte, im Register gemäß § 22 Abs. 1 folgende Daten zu verwenden:

1. Namen, Anschriften,
2. Firmenbuchnummern, Vereinsregisternummern oder Ergänzungsregisternummern, sofern vorhanden,
3. Branchenzuordnungen (vierstellig) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90,
4. Adressen der Standorte, an denen der Abfallersterzeuger seine Tätigkeit ausübt (zB Betriebsstätten),
5. Kontaktadressen, einschließlich E-Mail-Adressen, und Kontaktpersonen.

Die Abfallersterzeuger haben bei der Erfassung dieser Daten mitzuwirken.“

19. § 23 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. die Anforderung, dass Abfälle zur Zuordnung zu einer Abfallart oder zu bestimmten Qualitäten und Verwendungsmöglichkeiten zu analysieren sind, und die Art der Probenahme und des Messverfahrens – einschließlich Art und Form der diesbezüglichen Aufzeichnungen; von der Verpflichtung der Untersuchung kann in Umsetzung der Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 2003, S 27, in einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 abgesehen werden;“

20. § 23 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. Art und Form der Meldungen an die Behörden gemäß diesem Bundesgesetz oder gemäß diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen und die Form der Übermittlung der Daten an die Behörden dieser Meldungen und der Aufzeichnungen und Unterlagen gemäß den §§ 15 Abs. 6, 17 Abs. 5 und 75 einschließlich der Vorgaben für eine fälschungssichere Übermittlung von Daten zur Abfallbeurteilung;“

21. § 24 samt Überschrift lautet:

„Berechtigung der Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

§ 24. (1) Ein Abfallsammler oder –behandler ist berechtigt, die gemäß § 21 registrierten Abfallarten zu sammeln oder zu behandeln. Erforderlichenfalls kann der Landeshauptmann die Art oder den Umfang der Berechtigung teilweise oder ganz mit Bescheid einschränken, wenn zu erwarten ist, dass die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle den Anforderungen gemäß den §§ 15, 16 und 23

Abs. 1 und 2 oder den Zielen und Grundsätzen (§ 1 Abs. 1 und 2) nicht entspricht oder die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) beeinträchtigt werden.

(2) Örtlich zuständige Behörde erster Instanz

1. für eine Berechtigung zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallbehandler erstmals eine Behandlungsanlage errichtet. Erfolgt die Behandlung in einer mobilen Behandlungsanlage oder eine zulässige Behandlung vor Ort ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland der Abfallbehandler seinen Sitz hat; sofern der Sitz nicht im Bundesgebiet liegt, ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland erstmals die mobile Behandlungsanlage aufgestellt werden soll oder die Abfälle vor Ort behandelt werden sollen;
2. für eine Berechtigung zur Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallsammler seinen Sitz hat; liegt der Sitz nicht im Bundesgebiet, ist der Landeshauptmann in erster Instanz zuständig, in dessen Bundesland erstmals die Abfälle gesammelt werden sollen. Wird sowohl eine Behandler- als auch eine Sammlertätigkeit angezeigt, beantragt oder ausgeübt, richtet sich die Zuständigkeit nach Z 1 oder nach § 25 Abs. 9 Z 1.“

22. Im § 25 Abs. 5 lautet Z 3 und 4 und folgende Z 5 wird angefügt:

„3. die von einem Gericht verurteilt worden ist

- a) wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974) oder
 - b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und die Verurteilung noch nicht getilgt ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde,
4. über deren Vermögen der Konkurs mangels einer zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde, oder
5. die wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 € oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.“

23. Im § 28 Abs. 1 wird nach dem Wort „Problemstoffen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „ausgenommen Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1,“ eingefügt.

24. Nach dem § 28 wird folgender § 28a samt Überschrift eingefügt:

„Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten

§ 28a. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten einzurichten. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Abgabestelle und deren Öffnungszeiten bekannt zu geben. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind an diesen Abgabestellen zumindest unentgeltlich zu übernehmen.“

25. Im § 29 Abs. 4 lauten die Z 4 und der Schluss des Absatzes:

- „4. das Sammel- und Verwertungssystem die Vermeidung von Abfällen fördert; Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte haben auch die Wiederverwendung von ganzen Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu fördern.

Weiters muss das Sammel- und Verwertungssystem gesamthaft für zumindest eine Sammel- und Behandlungskategorie gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 errichtet und betrieben werden und nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 eine Vereinbarung mit der Clearingstelle über die Abholung der zu übernehmenden Abfälle von Sammelstellen (Abgabestellen), die Sammelinfrastuktur und die Öffentlichkeitsarbeit vorliegen. Die genehmigten Sammel- und Verwertungssysteme sind auf der

Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen.“

26. Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sammel- und Verwertungssysteme haben eine Liste der Teilnehmer zu veröffentlichen.“

27. Im § 37 Abs. 4 entfällt in Z 1 und 2 jeweils der Halbsatz „ , , sofern sie keine wesentliche Änderung darstellt“ und der Einleitungssatz lautet:

„Folgende Maßnahmen sind – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzuzeigen:“

28. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigungsverfahren für gemäß den §§ 37, 52 und 54 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 457/1995, die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.“

29. § 38 Abs. 6 dritter Satz lautet:

„Der Landeshauptmann als zuständige Anlagenbehörde kann mit der Durchführung eines Verfahrens ganz oder teilweise oder mit der Durchführung der Verfahren für bestimmte Anlagentypen die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden.“

30. Dem § 38 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Wenn nach den gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften eine IPPC-Genehmigung erforderlich ist, sind § 2 Abs. 7 Z 3 und Abs. 8 Z 3, § 6 Abs. 6, § 39 Abs. 3, § 40, § 42 Abs. 1 Z 13 und 14, § 43 Abs. 3 und 6, § 47 Abs. 3, § 57, § 60 und § 78 Abs. 5 anzuwenden.“

31. Im § 39 Abs. 3 wird folgende Z 7a eingefügt:

„7a. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht;“

32. Im § 40 lautet Abs. 1 und folgende Abs. 1a und 1b werden eingefügt:

„(1) Der Antrag für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 für

1. eine IPPC-Behandlungsanlage oder
2. eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 unterliegt,

ist in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bei welcher Behörde der Antrag und die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, welche zu diesem Zeitpunkt der Behörde vorliegen, innerhalb einer bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Frist während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen und dass jedermann innerhalb dieser Frist zum Antrag Stellung nehmen kann. Weiters ist in der Bekanntmachung auf die Art der möglichen Entscheidung und gegebenenfalls auf die Tatsache, dass Konsultationen gemäß Abs. 2 bis 5 erforderlich sind, hinzuweisen.

(1a) Andere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Genehmigungsantrags noch nicht vorliegen, sind in der Folge während des Genehmigungsverfahrens zur Einsichtnahme bei der Behörde aufzulegen.

(1b) Ein Genehmigungsbescheid gemäß § 37 Abs. 1 für eine IPPC-Behandlungsanlage oder eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 unterliegt, ist in der in Abs. 1 beschriebenen Weise bekannt zu machen und mindestens sechs Wochen bei der Behörde während der Amtsstunden aufzulegen. Die Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides für eine IPPC-Behandlungsanlage hat Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.“

33. § 41 samt Überschrift lautet:

„Kundmachung und Ladung zur mündlichen Verhandlung

§ 41. (1) Wird für ein Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 eine mündliche Verhandlung anberaumt, so hat die Behörde den Nachbarn Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung und die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung (§ 42 AVG) durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) und durch Anschlag in den der Behandlungsanlage unmittelbar benachbarten Häusern

bekannt zu geben. Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge zu dulden. Statt durch Hausanschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn erfolgen.

(2) Die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll, und die Eigentümer der unmittelbar an diese Liegenschaft angrenzenden Liegenschaften sind persönlich zu laden; sofern es sich bei den Eigentümern der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften um Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 (WEG 2002), BGBl. I Nr. 70, handelt, sind die im Abs. 1 erster Satz angeführten Angaben dem Vertreter der Eigentümergemeinschaft gemäß § 18 WEG 2002 nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümern unverzüglich durch Anschlag im Haus bekannt zu geben.

(3) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 37 Abs. 1 ist im Verfahren erster Instanz zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundzumachen.“

34. Im § 42 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „gemäß § 37“ die Wortfolge „Abs. 1“ eingefügt und die Z 8 lautet:

„8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen,“

35. Im § 42 Abs. 1 Z 12 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 13 und 14 sowie folgender Schluss des Absatzes werden angefügt:

„13. Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, sofern spätestens am Tag des Fristablaufs für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 schriftlich eine Stellungnahme abgegeben wurde; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen,

14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat, sofern

- a) für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage grenzüberschreitende Konsultationen gemäß § 40 Abs. 2 durchgeführt werden,
- b) die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
- c) sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
- d) spätestens am Tag des Fristablaufs für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 schriftlich Einwendungen erhoben wurden; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen.

Den Parteien gemäß Z 8, 13 und 14 wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

36. Im § 43 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind.“

37. Im § 43 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Ist in den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften die Überprüfung der Ausführung von Anlagen oder Anlagenteilen vorgesehen, so ist als Auflage vorzuschreiben, dass diese Anlagen oder Anlagenteile nicht vor einer Überprüfung der Ausführung betrieben werden dürfen. Für die Überprüfung der Ausführung gilt § 63 Abs. 1 sinngemäß.“

38. Dem § 43 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Sind in den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften Befristungen für Genehmigungen oder Bewilligungen vorgesehen, ist die abfallrechtliche Genehmigung für diesen Bereich zu befristen. Ein Antrag auf Verlängerung des befristeten Rechts ist bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer einzubringen. Der Ablauf des befristeten Rechts ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der mitanzuwendenden Vorschriften erfüllt sind.“

39. Dem § 48 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Andere Anlagen als Deponien dürfen innerhalb eines Deponiebereiches errichtet oder betrieben werden, sofern

1. die Anlagen vom Deponiekörper baulich getrennt sind,
2. der Deponiebetrieb, insbesondere eine ordnungsgemäße Eingangskontrolle, sichergestellt ist,
3. die Abfallströme zu den anderen Anlagen gesondert dokumentiert werden,
4. eine Vermischung von für die Deponierung zugelassenen Abfällen mit anderen Abfällen durch geeignete Maßnahmen unterbunden wird und
5. Abfälle, die in einer Anlage im Deponiebereich behandelt und anschließend abgelagert werden, einer Eingangskontrolle für die Deponie unterzogen werden.“

40. Im § 50 Abs. 1 wird die Ziffernfolge „41,“ gestrichen.

41. Im § 50 Abs. 4 wird die Wortfolge „als subjektives Recht“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Dem Umweltsenator wird das Recht eingeräumt, Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

42. § 52 Abs. 3 lautet:

„(3) Neben dem Antragsteller haben das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und der Umweltsenator des Bundeslandes, in dem der Antrag gestellt wurde, Parteistellung. Der Umweltsenator hat das Recht die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

43. Im § 52 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „dass die mobile Behandlungsanlage“ das Wort „emissionsseitig“ eingefügt.

44. Dem § 52 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Beabsichtigt der Inhaber einer mobilen Behandlungsanlage eine Maßnahme, die im § 37 Abs. 4 angeführt ist, zu setzen, hat er diese Maßnahme anzuzeigen. § 51 ist unter der Maßgabe anzuwenden, dass zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 bis 6 emissionsseitig erfüllt werden.“

45. Im § 53 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Behörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die mobile Behandlungsanlage aufgestellt und betrieben wird, kann für diesen Standort von der Einhaltung einzelner Auflagen absehen, wenn die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen auch ohne Einhaltung dieser Auflagen hinreichend geschützt sind.“

46. § 54 Abs. 1 lautet:

- „(1) Die Errichtung, der Betrieb und eine wesentliche Änderung von
1. öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren für Siedlungsabfälle oder
 2. öffentlich zugänglichen Sammelstellen für Problemstoffe

bedürfen einer Genehmigung durch die Behörde, sofern sie nicht der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen. Im Antrag ist darzulegen, dass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht beeinträchtigt werden.“

47. Im § 57 lautet Abs. 2 und folgende Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(2) Die Behörde hat auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist entsprechende Maßnahmen gemäß Abs. 1 mit Bescheid anzuordnen, wenn

1. wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen, oder
2. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert.

(3) Sofern die durch die IPPC-Behandlungsanlage verursachte Umweltverschmutzung so erheblich ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festzulegen sind, hat die Behörde den Inhaber der IPPC-Behandlungsanlage zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes als Genehmigungsantrag gemäß § 37 Abs. 1 innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Im Genehmigungsbescheid ist eine Baubeginn- und Bauvollendungsfrist für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen festzulegen.

(4) Ist die Umweltverschmutzung so erheblich, dass die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum nicht hinreichend geschützt sind oder wird eine der in Abs. 1 genannten Fristen nicht eingehalten, so hat die Behörde die Schließung der Anlage oder der Anlagenteile von der oder denen die Umweltverschmutzung ausgeht, zu verfügen. Die Verfügung gilt als aufgehoben, wenn die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen abgeschlossen sind.“

48. Im § 73 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Soweit der Verpflichtete für die Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 4 fremde Liegenschaften in Anspruch nehmen muss und der Liegenschaftseigentümer die Durchführung dieser Maßnahmen nicht gestattet, hat die Behörde den Liegenschaftseigentümer zur Duldung dieser Maßnahmen zu verpflichten. Ersatzansprüche des Liegenschaftseigentümers gegen den Verpflichteten bleiben unberührt.“

49. § 73 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Für Waldflächen, die dem Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, unterliegen, sind die Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden.“

50. § 73 Abs. 7 lautet:

„(7) Für Behandlungsaufträge ist – sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist – die zuständige Behörde erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, die Berufungsinstanz der Landeshauptmann. Für Behandlungsaufträge gemäß Abs. 4 ist die zuständige Behörde erster Instanz der Landeshauptmann, die Berufungsinstanz der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; der Landeshauptmann kann mit der Durchführung eines Verfahrens gemäß Abs. 4 ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden.“

51. § 75 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen gemäß dem 2. Abschnitt dieses Bundesgesetzes oder Verpflichtungen, die durch eine Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 betreffend Verpackungen, Altfahrzeuge oder Elektro- oder Elektronik-Altgeräte festgelegt sind, obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.“

52. § 77 Abs. 8 entfällt.

53. Im § 78 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„In einer Verordnung gemäß § 4 (Abfallverzeichnis) wird der Zeitpunkt festgelegt, ab wann die neuen Abfallarten und neuen Bezeichnungen der Abfallarten verbindlich sind.“

54. Dem § 78 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Abfallsammler und –behandler, welche am 1. Jänner 2005 über eine Berechtigung gemäß den §§ 24 oder 25 verfügen oder deren Berechtigungen gemäß § 77 Abs. 1 übergeleitet wurden, haben bis spätestens 31. Juli 2005 im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 die Daten gemäß § 21 Abs. 1 elektronisch über die Internetseite des Umweltbundesamtes zu registrieren. Bei der Registrierung ist – sofern vorhanden – die Abfall-Besitzernummer anzugeben. Abfallsammler und –behandler von nicht gefährlichen Abfällen, die eine Anzeige gemäß § 24 erstattet haben, haben den Umfang ihrer Berechtigung gemäß § 24 anzugeben. Meldeverpflichtete gemäß einer Verordnung über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Inhaber von Deponien haben sich bis spätestens 31. Jänner 2005 zu registrieren.

(8) Für beim In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 innerhalb eines Deponiebereichs rechtskräftig genehmigte Anlagen müssen die Voraussetzungen gemäß § 48 Abs. 5 innerhalb von sechs Monaten erfüllt werden.“

55. Im § 79 Abs. 1 lauten die Z 8, 9 und 13 und folgende Z 2a, 9a und 11a werden eingefügt:

„2a. entgegen § 15 Abs. 6 in Verbindung mit einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 Abfälle vor der Übergabe an einen Deponieinhaber nicht von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt beurteilen lässt,

8. ohne Genehmigung gemäß § 29 ein Sammel- und Verwertungssystem betreibt oder den in § 32 Abs. 1 bis 3 oder in einer Verordnung gemäß § 36 Z 1 und 2 festgelegten Pflichten, ausgenommen die Veröffentlichung einer Liste der Teilnehmer, nicht nachkommt,

9. eine Behandlungsanlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach § 37 erforderlichen Genehmigung zu sein,

- 9a. entgegen § 48 Abs. 5 oder § 78 Abs. 8 eine andere Anlage im Deponiebereich errichtet oder betreibt,
- 11a. als befugte Fachperson oder Fachanstalt Untersuchungen entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 7, § 23 oder § 65 Abs. 1 oder entgegen dem Stand der Technik durchführt,
- 13. gemäß § 57 der Anpassungspflicht, den Anordnungen oder der Antragspflicht oder gemäß § 57 Abs. 5 der Baubeginn- oder Bauvollendungsfrist oder gemäß § 78 Abs. 5 der Anpassungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,“

56. Im § 79 Abs. 2 lauten die Z 1, 10 und 17 und folgende Z 2a bis 2d werden eingefügt:

- „1. den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 4, § 5 Abs. 2, § 14 Abs. 1 oder 2b oder § 23 Abs. 1 oder 2, ausgenommen Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage-, Nachweis- und Meldepflichten, zuwiderhandelt,
- 2a. entgegen § 13a Abs. 1 keine Sammelstellen einrichtet oder Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht zumindest unentgeltlich übernimmt,
- 2b. entgegen § 13a Abs. 2 nicht an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt,
- 2c. entgegen § 13a Abs. 3 keine angemessene Sicherstellung leistet,
- 2d. entgegen § 13a Abs. 4 keine Vereinbarung mit der Clearingstelle schließt,
- 10. Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 oder § 52 Abs. 6 ohne eine Anzeige oder – im Fall des § 37 Abs. 4 Z 1, 2, 4 oder 8 – ohne Bescheid durchführt,
- 17. entgegen § 63 Abs. 1 oder 4 oder § 76 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 9 Abfälle auf einer Deponie einbringt,“

57. Im § 79 Abs. 3 lautet die Z 1 und folgende Z 4a, 8a und 10a werden eingefügt:

- „1. entgegen § 5 Abs. 4 oder 5, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3, 4 oder 5, § 20, § 21, § 29 Abs. 8, § 25 Abs. 2 Z 2, § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 60, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6, § 78 Abs. 7 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 14 Abs. 2b, § 23 Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4 oder § 65 Abs. 1 Z 4 den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungspflichten nicht nachkommt,
- 4a. entgegen § 15 Abs. 6 dem Deponieinhaber keine Abschrift des Untersuchungsergebnisses übermittelt,
- 8a. entgegen § 22 Abs. 6 bei der Erfassung der Daten nicht mitwirkt,
- 10a. entgegen § 32 Abs. 1 keine Liste der Teilnehmer veröffentlicht,“

58. § 80 Abs. 1 lautet:

„(1) In den Fällen des § 79 Abs. 1 Z 7, § 79 Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 letzter Satz und § 79 Abs. 2 Z 18, 19, 22 oder 23 ist der Versuch strafbar. Weiters gilt in den Fällen des § 79 Abs. 2 Z 18, 19, 22 oder 23 als Tatort der Sitz des Unternehmens, sofern kein Sitz des Unternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegeben ist, die Niederlassung des Unternehmens, sofern keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegeben ist, der Ort der Anhaltung oder, sofern keine Anhaltung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfolgt, der Ort des Grenzübertritts.“

59. Dem § 83 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Haben die Zollorgane Bedenken, dass eine Sache gemäß EG-VerbringungsV notifizierungspflichtiger Abfall ist, können die Zollorgane ein Feststellungsverfahren (§ 6 Abs. 1) veranlassen.“

60. Im § 83 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Bewilligung gemäß § 69 Abs. 1“ die Wortfolge „oder sonstige erforderliche Zustimmungen gemäß EG-VerbringungsV“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Die Anordnung der Unterbrechung gilt als aufgehoben, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß diesem Bundesgesetz und gemäß der EG-VerbringungsV für die Fortführung der Verbringung oder die Rückführung gemäß Art. 26 der EG-VerbringungsV der Zollstelle vorgelegt werden.“

61. § 83 Abs. 5 und 6 wird gestrichen.

62. Dem § 87 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist zum Zweck der Führung eines Registers gemäß § 22 berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das Firmenbuch gemäß Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, das Vereinsregister gemäß Vereinsgesetz,

BGBl. I Nr. 66/2002, das Ergänzungsregister gemäß § 6 Abs. 4 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, zu nehmen und die Daten, die auch abfallwirtschaftliche Stammdaten sind, aus diesen Registern zu übernehmen.“

63. Im § 89 wird in der Z 3 nach der lit. b der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c). Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ABl. Nr. L 37 vom 13. 2. 2003, S 24, in der Fassung der Richtlinie 2003/108/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003, S 106.“

64. Im § 89 wird in der Z 4 nach der lit. d der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. e bis g werden angefügt:

„e) Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 2003, S 27;

f) Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 2003, S 17;

g) Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 7. 2001, S 30.“

65. Dem § 91 werden folgende Abs. 7 bis 9 angefügt:

„(7) § 2 Abs. 5 und 8, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 4, die §§ 8a bis 8c, die §§ 13a bis 13f, § 14 Abs. 2a und 2b, § 15 Abs. 3 und 6, § 18 Abs. 5, § 22 Abs. 1, 1a und 6, § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 5, § 28 Abs. 1, § 28a, § 29 Abs. 4, § 32 Abs. 1, § 37 Abs. 4, § 38 Abs. 3, 6 und 9, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 1 bis 1b, § 41, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 4, 4a und 7, § 48 Abs. 5, § 50 Abs. 1 und 4, § 52 Abs. 3, 4 und 6, § 53 Abs. 2a, § 54 Abs. 1, § 57 Abs. 2 bis 4, § 73 Abs. 5a bis 7, § 75 Abs. 2, § 77 Abs. 8, § 78 Abs. 1, 7 und 8, § 79 Abs. 1 bis 3, § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 1, 3, 5 und 6, § 87 Abs. 7, § 89 Z 3 und 4, Anhang 5 Teil 1 Z 5 und Anhang 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(8) § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 1 bis 2b und § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(9) § 2 Abs. 8 Z 3, § 39 Abs. 3 Z 7a, § 40 Abs. 1 bis 1b, § 41 und § 42 Abs. 1 Z 13 und 14 und Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 sind auf Genehmigungsanträge anzuwenden, welche nach dem 31. Dezember 2004 gestellt werden.“

66. Anhang 5 Teil 1 Z 5 lautet:

„5. Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über zehn Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von mehr als 25 000 Tonnen, ausgenommen Bodenaushub- und Inertabfalldeponie gemäß einer Verordnung nach § 65.“

67. Nach dem Anhang 6 wird folgender Anhang 7 angefügt:

„Anhang 7

Teil 1

Kriterien für die Prüfung, ob die Durchführung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wird

1. Merkmale des Bundes-Abfallwirtschaftsplans, insbesondere in Bezug auf
 - das Ausmaß, in dem der Plan für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt,
 - das Ausmaß, in dem der Plan andere Pläne und Programme – einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst,
 - die Bedeutung des Plans für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
 - die für den Plan relevanten Umweltprobleme,

- die Bedeutung des Plans für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.
2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
 - die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
 - den kumulativen Charakter der Auswirkungen,
 - den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
 - die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (zB bei Unfällen),
 - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen),
 - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung,
 - die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

Teil 2

Inhalte des Umweltberichts

Die Informationen, die in den Umweltbericht aufzunehmen sind:

1. eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bundes-Abfallwirtschaftsplans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
2. die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans;
3. die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
4. sämtliche derzeitigen für den Plan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 04 1979, S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003, ABl. Nr. L 122 vom 16. 5. 2003, S 36, oder der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992, S 7, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31. 10. 2003, S 1, ausgewiesenen Gebiete;
5. die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden;
6. die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen¹, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;
7. die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;
8. eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);

¹ Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

9. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung des Plans;
10. eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.“

Vorblatt

Probleme:

Die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie) und die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) sind im Abfallwirtschaftsbereich umzusetzen. Für die Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG-Richtlinie) und der Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Art. 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (Deponieentscheidung) sind die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Ziele:

- Herstellung der EU-Konformität durch Umsetzung der EG-Regelungen
- Registrierung bestimmter Stammdaten
- Rechtssicherheit und Vereinheitlichung des Vollzugs

Inhalte:

- Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans
- Prüfung und allenfalls Durchführung einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Erstellung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans
- Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere Parteistellung von Umweltorganisationen, bei Genehmigungsverfahren für IPPC-Behandlungsanlagen
- Verpflichtungen der Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (zB Einrichtung von Sammelstellen, Beteiligung an einem Sammel- und Verwertungssystem für historische Geräte, Sicherstellungen)
- Verpflichtung der Gemeinden, Abgabestellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte einzurichten
- Rechtliche Rahmenbedingungen für die Einrichtung einer Clearingstelle
- Verpflichtung des Abfallbesitzers, Abfälle vor der Übergabe an den Deponieinhaber untersuchen zu lassen
- Registrierungsverpflichtung für Abfallsammler und -behandler
- Klarstellungen im Anlagenrecht (Kundmachung, Befristungen, Überprüfungen, Parteienrechte, Anlagen innerhalb des Deponiebereichs) und bei Behandlungsaufträgen (Abgrenzung zum Forstrecht, Berufungsinstanz)

Alternativen:

Die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie und der SUP-Richtlinie sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der EAG-Richtlinie und der Deponieentscheidung sind zwingend erforderlich. Die Klarstellungen sind zweckmäßig und im Hinblick auf die Rechtssicherheit notwendig.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Umsetzung von EG-Regelungen bewirkt einerseits Rechtssicherheit und andererseits werden durch EG-rechtliche Regelungen und deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten Wettbewerbsverzerrungen verringert. Durch die vorgesehenen Klarstellungen kommt es zu mehr Rechtssicherheit. Zur Umsetzung der EAG-Richtlinie sind Sammel- und Verwertungssysteme jedenfalls erforderlich. Die Registrierung von Stammdaten ist ein wesentlicher Schritt zur Einsetzung elektronischer Medien für den Verkehr zwischen Unternehmen und Behörden, welche in weiterer Folge zu einer Kostenoptimierung führt. Insgesamt sind daher positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und indirekt auch auf die Beschäftigung zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Einmalige Kosten: 6 495,60 €

Jährliche Kosten: 442 743,20 €

Diskontinuierliche Kosten: 141 407,84 €

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Einmalige Kosten für die Bundesländer: 19 486,80 €

Jährliche Kosten für die Bundesländer: 82 511,52 €

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf enthält im Wesentlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, der SUP-Richtlinie, der EAG-Richtlinie und der Deponieentscheidung. Die übrigen Bestimmungen sind mit dem EG-Abfallrecht abgestimmt bzw. erfolgen in Umsetzung der EuGH-Judikatur. Der Entwurf ist daher EU-konform.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Allgemeine Erläuterungen

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie

Die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie) wurde als Teilumsetzung des ECE-Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten (Aarhus-Konvention) am 26. Mai 2003 beschlossen. Sie enthält im Wesentlichen Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme (zB Abfallbewirtschaftungspläne) und die Öffentlichkeitsbeteiligung, einschließlich der Beteiligung für Nichtregierungsorganisationen (Umweltorganisationen), an UVP-Vorhaben und IPPC-Verfahren sowie den Zugang der einbezogenen Parteien zu den Gerichten (Rechtsmittel an den UVS bzw. Beschwerde an den VwGH). Sie ist bis zum 25. Juni 2005 in nationales Recht umzusetzen und enthält keine Übergangsbestimmungen. Die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie im Abfallwirtschaftsrecht soll in den §§ 2 Abs. 8, 8 Abs. 1, 39 Abs. 3, 40 Abs. 1 bis 1b, 42 Abs. 1 Z 13 und 14 und 57 Abs. 3 und 4 erfolgen.

SUP-Richtlinie

Die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) ist am 21. Juli 2001 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden. Die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie betreffen die Voraussetzungen, wann Pläne und Programme SUP-pflichtig sind, die Erstellung eines Umweltberichts, die Öffentlichkeitsbeteiligung, die Einbeziehung anderer Umweltbehörden im Verfahren sowie gegebenenfalls grenzüberschreitende Konsultationen und die Erstellung der Pläne und Programme unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen. Die SUP-Richtlinie ist bis zum 21. Juli 2004 umzusetzen, diese Umsetzung soll in den §§ 8 Abs. 1, 8a bis 8c und im Anhang 7 erfolgen.

EAG-Richtlinie

Die Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG-Richtlinie) ist am 13. Februar 2003 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden. Geregelt werden insbesondere die Sammlung, Behandlung und die diesbezügliche Finanzierung elektrischer und elektronischer Altgeräte.

Die wesentlichen Punkte der Richtlinie sind:

- Die kostenlose Rückgabemöglichkeit für Altgeräte aus privaten Haushalten.
- Die Verpflichtung des Handels bei Neukauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes, ein Altgerät derselben Art oder Funktion kostenlos zurückzunehmen („1:1-Regelung“).
- Für die Sammlung von Geräten, die nicht aus Haushalten stammen, haben die Hersteller bzw. Importeure in Kooperation mit den (gewerblichen) Letztverbrauchern zu sorgen.
- Das Sammelziel von 4 kg pro Einwohner und Jahr ist bis Ende 2006 zu erreichen.
- Die Hersteller und Importeure sind für die umweltgerechte Behandlung der gesammelten Altgeräte verantwortlich. Umweltgefährdende Bestandteile müssen einer speziellen Behandlung zugeführt werden. Für Altgeräte sind Verwertungsquoten vorgegeben, die bis Ende 2006 zu erreichen sind.
- Die Finanzierung des Transportes der Haushalts-Altgeräte von den Sammel- bzw. Abgabestellen sowie der Behandlung haben die Hersteller und Importeure zu tragen („Produzentenverantwortung“). Weiters müssen sich die Hersteller und Importeure für so genannte historische Altgeräte (dh. Geräte, die vor dem 14. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden) an einem Sammel- und Verwertungssystem beteiligen.
- Für die Finanzierung jener Altgeräte, die aus den gewerblichen oder industriellen Bereichen stammen, sind grundsätzlich die Hersteller verantwortlich; Vereinbarungen über die Finanzierung der Behandlung können getroffen werden.

Ergänzt werden diese Punkte noch mit Bestimmungen zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie bestimmten Informations- und Berichtspflichten.

Für die Finanzierung von Altgeräten aus dem Distanzhandel („e-commerce“) wurde eine spezielle Regelung vorgesehen (vgl. den derzeitigen § 13 AWG 2002).

Ein Verbot bestimmter umweltgefährdender Substanzen (zB Schwermetalle) bei der Produktion sowie beim In-Verkehr-Setzen von elektrischen und elektronischen Geräten ist im Rahmen der gleichzeitig erlassenen Richtlinie 2002/95/EG vorgesehen.

Für die Sammlung und Behandlung von Altgeräten soll folgendes Konzept, basierend auf der Studie „Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Systembetrachtungen“ (erstellt von Schönherr Rechtsanwälte OEG, DI Renate Gabriel und GUA – Gesellschaft für umfassende Analysen), umgesetzt werden:

Die Sammlung der Altgeräte aus Haushalten soll durch die Gemeinden bzw. den Handel durchgeführt werden. Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten können ihre Verpflichtungen (Transport von den Abgabestellen, Einrichtung von Sammelstellen für jene Geräte, die vom Handel zurückgenommen werden, Behandlung der Altgeräte, finanzielle Sicherstellung für die in Verkehr gebrachten Produkte, Meldepflichten) individuell oder durch Beteiligung an einem Sammel- und Verwertungssystem erfüllen; für historische Altgeräte müssen sich die Hersteller und Importeure an einem Sammel- und Verwertungssystem beteiligen. Die Zuordnung der Verpflichtungen soll anhand der gemeldeten Massen von Elektro- und Elektronikgeräten, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Verkehr gesetzt wurden, erfolgen. Als Schnittstelle zwischen den Sammel- bzw. Abgabestellen und den Herstellern, Importeuren und Sammel- und Verwertungssystemen soll eine so genannte Clearingstelle agieren (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 13b).

Die für die Umsetzung der EAG-Richtlinie zusätzlich erforderlichen gesetzlichen Grundlagen betreffend die Verpflichtungen der Hersteller und Importeure, die Einrichtung einer Clearingstelle und die Übertragung bestimmter Aufgaben auf die Clearingstelle, die Sammlung der Altgeräte durch die Gemeinden und ergänzende Bestimmungen für Sammel- und Verwertungssysteme sollen in den §§ 13a bis 13f, 14, 28 bis 29 normiert werden. Auch für die Sammlung der Altgeräte soll die Bedarfsgesetzgebung im Hinblick auf ein bundesweit einheitliches Schutzniveau der Umwelt und im Hinblick auf den Warenverkehr in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet Österreich und zur einheitlichen Umsetzung der EAG-Richtlinie in Anspruch genommen.

Stammdatenregister

Für die Erfassung der Meldungen nach diesem Bundesgesetz ist eine Registrierung bestimmter Stammdaten erforderlich. Die Stammdaten sollen mit jenen des Firmenbuchs, des Vereinsregisters und des Ergänzungsregisters gemäß E-Government-Gesetz abgestimmt werden.

Für die Einrichtung des Registers soll einerseits eine Ermächtigung normiert werden, bestimmte Stammdaten unter Mitwirkung der Abfallersterzeuger zu registrieren. Andererseits sollen die Abfallsammler und –behandler verpflichtet werden, ihre Stammdaten elektronisch zu registrieren. Als Identifikationsnummern sollen entsprechend den derzeitigen Vorgaben des § 22 AWG 2002 in Zukunft GLN (global location number) verwendet werden.

Eine Überleitung der Stammdaten, die derzeit im Abfalldatenverbund vorhanden sind, ist vorgesehen.

Klarstellungen und Vereinheitlichung des Vollzugs

Mit dem AWG 2002 sollen Klarstellungen und Ergänzungen im Anlagenrecht vorgenommen werden. Dadurch soll der Vollzug vereinheitlicht und die Rechtssicherheit vergrößert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Berechnungen erfolgen unter Anwendung der Richtwerte für die Durchschnittspersonalausgaben/-kosten, die Durchschnittsmietkosten und den kalkulatorischen Zinssatz, BGBl. II Nr. 511/2003.

Für Personaltage werden gemäß Anhang 3.1a der oben genannten Kundmachung die Kosten für Vertragsbedienstete mit 2,5 % Zuschlag pro Minute (0,50 € bzw. 0,30 €) mit 60 (Minuten) und 8 (Stunden) multipliziert (ergibt 240 €/Tag für a und 144 €/Tag für c).

Der Sachaufwand wird mit 12 % des Personalaufwands angegeben. Kosten für Studien, Veranstaltungen oder externe Sachverständige werden als Sachkosten bezeichnet.

Für die Raumkosten wird der gute Nutzungswert für Wien pro Quadratmeter (9,50 €) mit 14 (Quadratmeter) und 12 (Monate) multipliziert (ergibt 1 596 €/Jahr).

Der Gemeinkostenzuschlag beträgt 20 % der Personalkosten.

Zu § 3 Abs. 1 Z 3 (Geltungsbereich)

Ziel der Bestimmung ist eine vollständige Umsetzung der Deponieentscheidung im Abfallwirtschaftsrecht. Eine Genehmigung von Deponien für Berge/taubes Gestein ist EG-rechtlich geboten (Genehmigungspflicht für alle Anlagen gemäß der Richtlinie 75/442/EWG).

In der Regel werden Berge und taubes Gestein innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet oder abgelagert. Sofern Berge und taubes Gestein gemeinsam mit anderen Abfällen auf einer Deponie abgelagert werden, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Verbleibt die Möglichkeit, dass ausschließlich für Berge und taubes Gestein eine Deponie errichtet werden soll. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Fall zweimal jährlich auftritt.

Jährlicher Aufwand der Bundesländer:

10 Tage a (x 2 Verfahren), somit 20 Tage a (x 240 €)	4 800,00 €
2 Tage c (x 2 Verfahren), somit 4 Tage c (x 144 €)	576,00 €
<u>Personalkosten</u>	5 376,00 €
<u>Sachaufwand</u> (12 % der Personalkosten)	645,12 €

Zu den §§ 8 bis 8b (Öffentlichkeitsbeteiligung, SUP)

Durch diese Bestimmung erfolgt die Umsetzung der SUP-Richtlinie im Abfallwirtschaftsrecht.

Diese Bestimmungen enthalten mehrere Schritte, die Kosten verursachen.

– Schritte, die bei *jeder Erstellung des Plans (somit alle 5 Jahre)* erforderlich sind:

Es wird davon ausgegangen, dass der Bundes-Abfallwirtschaftsplan in der Regel keiner grenzüberschreitenden Konsultation bedarf und somit werden keine Kosten angesetzt.

1. Öffentlichkeitsbeteiligung für den Entwurf des Plans:	
4 Tage a	960,00 €
1 Tag c	144,00 €
<u>Personalkosten</u>	1 104,00 €
<u>Sachaufwand</u> (12 % der Personalkosten)	132,48 €

2. Überprüfung der SUP-Pflicht eines Plans:	
7 Tage a	1 680,00 €
<u>Personalkosten</u>	1 680,00 €
<u>Sachaufwand</u> (12 % der Personalkosten)	201,60 €

– Schritte, die *bei einer SUP-Pflicht erforderlich* sind:

3. Erstellung eines Umweltberichts, Öffentlichkeitsbeteiligung für den Umweltbericht, Auswertung der Stellungnahmen:	
7 Tage a	1 680,00 €
1 Tag c	144,00 €
<u>Personalkosten</u>	1 824,00 €
<u>Sachaufwand</u> (12 % der Personalkosten)	218,88 €
<u>Sachkosten</u> (Studien, Informationsveranstaltungen)	80 000,00 €

4. Monitoring (3 Tage jährlich innerhalb von 5 Jahren):

Jährlicher Aufwand	
3 Tage a	720,00 €
<u>Personalkosten</u>	720,00 €
<u>Sachaufwand</u> (12 % der Personalkosten)	86,40 €

Der erforderliche Personalaufwand kann durch Umschichtungen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abgedeckt werden.

Zu den §§ 13a bis 14 (Umsetzung EAG-Richtlinie)

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung der EAG-Richtlinie. Österreich ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Kontrolle der umgesetzten Regelungen zu ergreifen. Die Kontrolle der Einhaltung von Verpflichtungen gemäß § 13a und einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1, die Kontrolle der Sammel- und Verwertungssysteme und der Clearingstelle sowie die Erlassung von

Feststellungsbescheiden, ob ein Altgerät der Verordnung unterliegt, obliegen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Weiters ist ein einmaliger Mehraufwand beim Bund durch die Übertragung der Aufgaben an die Clearingstelle gegeben.

1. Kontrolle der Verpflichteten einer EAG-Verordnung

Da das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht über entsprechende Sachverständige (Wirtschaftsprüfer) verfügt, werden die Kontrollen (300 jährlich) ausgeschrieben. Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verbleibt die Auswahl der zu kontrollierenden Verpflichteten, das Ausschreibungsverfahren für die externen Sachverständigen und die Auswertung der Überprüfungsergebnisse, einschließlich allfälliger weiterer Veranlassungen.

Jährlicher Aufwand

160 Tage a	38 400,00 €
<u>Personalkosten</u>	38 400,00 €

<u>Sachaufwand</u> (12 % der Personalkosten)	4 608,00 €
<u>Sachkosten</u> (440 €/Kontrolle)	132 000,00 €

2. Genehmigung und Aufsicht der Sammel- und Verwertungssysteme

Ausgegangen wird von der Errichtung von 8 Sammel- und Verwertungssystemen. Diese sind gemäß den §§ 29ff AWG 2002 zu genehmigen und zu beaufsichtigen. Die Anträge sind technisch und rechtlich zu prüfen.

Die Genehmigungen sind auf längstens 10 Jahre befristet und daher *regelmäßig neu zu erteilen*.

20 Tage a (x 8 Genehmigungen), somit 160 Tage a	38 400,00 €
2 Tage c (x 8 Genehmigungen), somit 16 Tage c	2 304,00 €
<u>Personalkosten</u>	40 704,00 €

<u>Sachaufwand</u> (12 % der Personalkosten)	4 884,48 €
--	------------

Aufsicht

Jährlicher Aufwand

5 Tage a (x 8 Systeme), somit 40 Tage a	9 600,00 €
<u>Personalkosten</u>	9 600,00 €

<u>Sachaufwand</u> (12 % der Personalkosten)	1 152,00 €
--	-------------------

3. Übertragung der Aufgaben an eine Clearingstelle und Kontrolle der Clearingstelle

Einmaliger Aufwand

20 Tage a	4 800,00 €
<u>Personalkosten</u>	4 800,00 €

<u>Sachaufwand</u> (12 % der Personalkosten)	576,00 €
--	-----------------

Aufsicht

Jährlicher Aufwand

15 Tage a	3 600,00 €
<u>Personalkosten</u>	3 600,00 €

<u>Sachaufwand</u> (12 % der Personalkosten)	432,00 €
--	-----------------

4. Feststellungsbescheide

Ausgegangen wird in den ersten drei Jahren der Geltung von 80 Anträgen pro Jahr, in der Folge von 40 Anträgen pro Jahr. Die Anträge sind technisch und rechtlich zu prüfen.

Jährlicher Aufwand

3 Tage a (x 80 Anträgen), somit 240 Tage a	57 600,00 €
½ Tag c (x 80 Anträgen), somit 40 Tage c	5 760,00 €
<u>Personalkosten</u>	63 360,00 €

Sachaufwand (12 % der Personalkosten) **7 603,20 €**

Für die EG-rechtlich gebotenen notwendigen Umsetzungsmaßnahmen sind zwei zusätzliche Planstellen a im Bereich des Bundes erforderlich. Der erforderliche zusätzliche Personalaufwand von c kann durch Umschichtungen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abgedeckt werden.

Zu den §§ 20 bis 22, 24 und 78 Abs. 7 (elektronisches Datenmanagement)

Die Erfassung der Stammdaten dient dem elektronischen Verkehr zwischen den Rechtsadressaten und den Behörden.

Die Daten des Abfalldatenverbundes sind in das Register zu übernehmen. Ein Datenabgleich mit dem Firmenbuch soll laufend erfolgen. Die EDV ist laufend zu betreiben. Für die Abfallbesitzer ist eine „Hotline“ einzurichten. Die Aufgaben soll der Dienstleister übernehmen, daher ist der Aufwand als Sachaufwand anzusehen. Weiters sind die Kosten für die GLN, die ausschließlich für Behördenbelange verwendet werden, seitens des Bundes zu tragen.

Die Betreuung und Aufsicht über das elektronische Datenmanagement erfolgt seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Jährlicher Aufwand

20 Tage a **4 800,00 €**

Personalkosten **4 800,00 €**

Sachaufwand (12 % der Personalkosten) **576,00 €**

Übernahme der Daten Abfalldatenverbund bzw. Abgleich der Daten mit dem Firmenbuch, EDV-Betreuung **100 000,00 €**

Verwendung GLN **13 000,00 €**

Hotline (2 Personen, b-wertig, 172,80 €/Tag) **34 560,00 €**

Sachkosten **147 560,00 €**

Zu § 28a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der EAG-Richtlinie.

Bisher waren Gemeinden und Gemeindeverbände bereits verpflichtet, Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Rahmen der Problemstoffsammlung und der Sperrmüllsammlung zu übernehmen. Lediglich die getrennte Sammlung von nicht gefährlichen Kleingeräten erfolgt derzeit noch nicht flächendeckend in ganz Österreich, jedoch sind die Kosten für die Ausstattung der Lager für Altgeräte bereits bei der AbfallbehandlungspflichtenVO berechnet worden.

Zu § 42 Abs. 1 Z 13 und 14 (Parteistellung der Umweltorganisationen)

Die Bestimmungen dienen der Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie. Um Synergien zu nutzen ist für die Erlangung der Parteistellung eine bescheidmäßige Zulassung gemäß § 19 UVP-G 2000 Voraussetzung. Der Aufwand dafür wurde bereits beim UVP-G berechnet. Es wird jährlich von 20 IPPC-Verfahren, an denen sich eine Umweltorganisation beteiligt, und in diesem Zusammenhang von 10 zusätzlichen Berufungsverfahren ausgegangen. Der zusätzliche Aufwand liegt bei den Bundesländern.

Jährlicher zusätzlicher Aufwand der Bundesländer in der ersten Instanz

1 Tag a (x 20 Verfahren), somit 20 Tage a **4 800,00 €**

Personalkosten **4 800,00 €**

Sachaufwand (12 % der Personalkosten) **576,00 €**

Jährlicher zusätzlicher Aufwand der Bundesländer in der Berufungsinstanz

5 Tage a (x 10 Verfahren), somit 50 Tage a **12 000,00 €**

1 Tag c (x 10 Verfahren), somit 10 Tage c **1 440,00 €**

Personalkosten **13 440,00 €**

Sachaufwand (12 % der Personalkosten) **1 612,80 €**

Zu den §§ 52 Abs. 6 und 53 Abs. 2a (anzeigepflichtige Maßnahmen bei mobilen Anlagen bzw. Absehen von Auflagen bei mobilen Anlagen)

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass es durch Änderungen von mobilen Anlagen nicht zu Beeinträchtigungen der Umwelt kommt; andererseits soll gewährleistet werden, dass in Einzelfällen die Behörde für einen bestimmten Standort von der Einhaltung einzelner Auflagen absehen kann, wenn die Schutzgüter des § 43 (einschließlich der immissionsseitigen Betrachtung) nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus dient die Bestimmung der Rechtssicherheit des Anlageninhabers.

Ausgegangen wird von 20 Anzeigen pro Jahr. Die Anzeigen sind technisch und rechtlich zu prüfen.

Jährlicher Aufwand der Bundesländer

2 Tage a (x 20 Anzeigen), somit 40 Tage a	9 600,00 €
½ Tag c (x 20 Anzeigen), somit 10 Tage c	1 440,00 €
<u>Personalkosten</u>	11 040,00 €

Sachaufwand (12 % der Personalkosten) **1 324,80 €**

Zu § 54 Abs. 1 (Öffentlich zugängliche Sammelstellen)

Die öffentlich zugänglichen Sammelstellen sind in der Regel bereits genehmigt. Bei einer Neugenehmigung kann es im Einzelfall zu geringfügigen Einsparungen bei den Bundesländern kommen.

Zu § 57 Abs. 3 und 4 (Änderung von Emissionsgrenzwerten auf Grund erheblicher Umweltverschmutzung)

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie. Es wird von 5 Verfahren im Jahr ausgegangen.

Jährlicher Aufwand der Bundesländer

10 Tage a (x 5 Verfahren) somit 50 Tage a	12 000,00 €
2 Tage c (x 5 Verfahren) somit 10 Tage c	1 440,00 €
<u>Personalkosten</u>	13 440,00 €

Sachaufwand (12 % der Personalkosten) **1 612,80 €**

Zu § 73 Abs. 5a (Duldungsbescheid)

Die Bestimmung dient der Rechtsdurchsetzung und soll Beeinträchtigungen der Umwelt so rasch wie möglich beseitigen. Es wird von 10 Verfahren pro Jahr ausgegangen.

Jährlicher Aufwand der Bundesländer

5 Tage a (x 10 Verfahren), somit 50 Tage a	12 000,00 €
½ Tag c (x 10 Verfahren) somit 5 Tage c	720,00 €
<u>Personalkosten</u>	12 720,00 €

Sachaufwand (12 % der Personalkosten) **1 526,40 €**

Zu § 78 Abs. 8 (Bestehende Anlagen im Deponiebereich)

Die Bestimmung soll sicherstellen, dass Abfälle ordnungsgemäß und umweltgerecht beseitigt werden. Die Kontrolle der Anpassung obliegt den Bundesländern. Es wird von einmalig zusätzlich 30 Kontrollen ausgegangen.

Einmaliger Aufwand der Bundesländer

2 Tage a (x 30 Kontrollen), somit 60 Tage a	14 400,00 €
<u>Personalkosten</u>	14 400,00 €

Sachaufwand (12 % der Personalkosten) **1 728,00 €**

Zu § 83 Abs. 1, 3, 5 und 6 (Feststellungsbescheid, Unterbrechung von Verbringungen)

Zusätzlichen Feststellungsverfahren steht der Wegfall der bescheidmäßigen Bestätigung der Unterbrechung von Verbringungen gegenüber. § 83 wird daher als kostenneutral angesehen.

Tabelle 1 – Gesamtaufstellung: Einmalige Kosten

Personalkosten	§ 13b (Übertragung der Aufgaben an die Clearingstelle) § 78 Abs. 8 (Bestehende Anlagen im Deponiebereich)	4 800,00 € 14 400,00 €
Sachaufwand		2 304,00 €
Raumkosten (80 Tage)		638,40 €
Gemeinkostenzuschlag		3 840,00 €
Einmalige Gesamtkosten		25 982,40 €

Tabelle 2 – Gesamtaufstellung: Jährliche Kosten

Personalkosten	§ 3 Abs. 1 Z 3 (Abgrenzung MinrohG) § 8a Abs. 7 (Monitoring) § 13a iVm § 14 Abs. 1 (Überprüfung EAG-Verpflichtete) §§ 13d bis 13f (Aufsicht Clearingstelle) §§ 29ff (Aufsicht EAG-Systeme) § 6 Abs. 5 iVm § 14 Abs. 1 (Feststellungsbescheide EAG) §§ 20 bis 22 und 78 Abs. 7 (elektronisches Datenmanagement) § 42 Abs. 1 Z 13 und 14 (Parteistellung Umweltorganisationen) §§ 52 Abs. 6 und 53 Abs. 2a (mobile Anlagen) § 57 Abs. 3 und 4 (Emissionsgrenzwerte IPPC-Anlagen) § 73 Abs. 5a (Duldungsbescheid)	5 376,00 € 720,00 € 38 400,00 € 3 600,00 € 9 600,00 € 63 360,00 € 4 800,00 € 18 240,00 € 11 040,00 € 13 440,00 € 12 720,00 €
Sachaufwand		21 755,52 €
Sachkosten	§ 13a iVm § 14 Abs. 1 und §§ 20 bis 22 und 78 Abs. 7	279 560,00 €
Raumkosten (rd. 4 Jahre)		6 384,00 €
Gemeinkostenzuschlag		36 259,20 €
Jährliche Gesamtkosten		525 254,72 €

Tabelle 3 – Gesamtaufstellung: Diskontinuierliche Kosten

Personalkosten	§ 8 Abs. 1 (Öffentlichkeitsbeteiligung) § 8a Abs. 1 und 2 (Überprüfung SUP-Pflicht) §§ 8a Abs. 4 bis 6 (Umweltbericht) §§ 29ff (Genehmigung EAG-Systeme)	1 104,00 € 1 680,00 € 1 824,00 € 40 704 €
Sachaufwand		5 437,44 €
Sachkosten	§ 8a Abs. 4 bis 6	80 000,00 €
Raumkosten (rd. 1 Jahr)		1 596,00 €
Gemeinkostenzuschlag		9 062,40 €
Diskontinuierliche Gesamtkosten		141 407,84 €

Tabelle 4 – Einmalige Kosten der Länder

Personalkosten	§ 78 Abs. 8 (Bestehende Anlagen im Deponiebereich)	14 400,00 €
Sachaufwand		1 728,00 €
Raumkosten (60 Tage)		478,80 €
Gemeinkostenzuschlag		2 880,00 €
Einmalige Kosten der Bundesländer		19 486,80 €

Tabelle 5 – Jährliche Kosten der Länder

Personalkosten	§ 3 Abs. 1 Z 3 (Abgrenzung MinrohG)* § 42 Abs. 1 Z 13 und 14 (Parteistellung Umweltorg.)* §§ 52 Abs. 6 und 53 Abs. 2a (mobile Anlagen) § 57 Abs. 3 und 4 (Emissionsgrenzwerte IPPC-Anlagen)* § 73 Abs. 5a (Duldungsbescheid)	5 376,00 € 18 240,00 € 11 040,00 € 13 440,00 € 12 720,00 €
Sachaufwand		7 297,92 €
Raumkosten (rd. 1,4 Jahre)		2 234,40 €
Gemeinkostenzuschlag		12 163,20 €
Jährliche Kosten der Bundesländer		82 511,52 €

* EU-Umsetzung

Tabelle 6 – Einmalige Kosten des Bundes

Personalkosten	§ 13b (Übertragung der Aufgaben an die Clearingstelle)*	4 800,00 €
Sachaufwand		576,00 €
Raumkosten (0,1 Jahr)		159,60 €
Gemeinkostenzuschlag		960,00 €
Einmalige Kosten des Bundes		6 495,60 €

* EU-Umsetzung

Tabelle 7 – Jährliche Kosten des Bundes

Personalkosten	§ 8a Abs. 7 (Monitoring)*	720,00 €
	§ 13a iVm § 14 Abs. 1 (Überprüfung EAG-Verpflichtete)*	38 400,00 €
	§§ 13d bis 13f (Aufsicht Clearingstelle)*	3 600,00 €
	§§ 29ff (Aufsicht EAG-Systeme)*	9 600,00 €
	§ 6 Abs. 5 iVm § 14 Abs. 1 (Feststellungsbescheide EAG)*	63 360,00 €
	§ 20 bis 22 und 78 Abs. 7 (elektron. Datenmanagement)	4 800,00 €
Sachaufwand		14 457,60 €
Sachkosten	§ 13a iVm 14 Abs. 1 und §§ 20 bis 22 und 78 Abs. 7	279 560,00 €
Raumkosten (rd. 2,6 Jahre)		4 149,60 €
Gemeinkostenzuschlag		24 096,00 €
Jährliche Kosten des Bundes		442 743,20 €

* EU-Umsetzung

Diskontinuierlicher Aufwand des Bundes

siehe Tabelle 3

Kompetenzgrundlage:

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgesehenen Regelungen ist der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft“ im Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, dass auch für die Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte die Bedarfsgesetzgebung des Bundes gegeben ist. Im Hinblick auf ein bundesweit einheitliches Schutzniveau der Umwelt und im Hinblick auf den Warenverkehr in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet Österreich und zur einheitlichen Umsetzung der EAG-Richtlinie ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz gegeben.

Besondere Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 5 Z 1)

In Entsprechung des Urteils des EuGH vom 13. Jänner 2003, Rs C-228/00, soll der zweite Satz entfallen. Die im zweiten Satz genannten Kriterien sind entsprechend dem Urteil des EuGH für die Beurteilung einer Scheinverwertung bei der Verbringung von Abfällen heranzuziehen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 8 Z 3)

In Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL soll die Bestimmung, wann eine wesentliche Änderung vorliegt, ergänzt werden. In der Praxis wurde in Österreich eine derartige Kapazitätsausweitung bereits nach der derzeitigen Rechtslage in der Regel als wesentliche Änderung gesehen.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 3)

Ziel der Änderung dieser Bestimmung ist es, die auch auf Berge/taubes Gestein anzuwendende Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Art. 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (Deponieentscheidung) zur Gänze im Abfallwirtschaftsrecht, die zu erwartende Richtlinie über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie zur Gänze im Mineralrohstoffgesetz umzusetzen. Berge/taubes Gestein werden zB innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet, wenn diese gemäß den mineralrohstoffrechtlichen Bestimmungen zur Verfüllung von Abbauhohlräumen (dies kann auch in anderen Bergbauanlagen sein, als jener, in der die Materialien gewonnen wurden) eingesetzt werden. Sofern Halden oder Bergeteiche gemäß dem Bergrecht bzw. dem Mineralrohstoffgesetz als Bergbauanlagen genehmigt sind oder werden, sind diese ebenfalls aus dem Anwendungsbereich des AWG 2002 ausgenommen.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 5)

Der Verweis auf das Tiermaterialengesetz entspricht der geänderten Rechtslage im Veterinärrecht.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 6)

Es soll klargestellt werden, dass der Umweltanwalt als Antragsteller in allen Feststellungsverfahren gemäß § 6 Abs. 6 Parteistellung hat. Im gesamten AWG 2002 soll einheitlich vorgesehen werden, dass der Umweltanwalt als Partei auch den Verwaltungsgerichtshof anrufen können soll.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 1)

Bereits mit dem AWG 2002 wurden die Weichen gestellt, dass Meldungen und Anzeigen nach diesem Bundesgesetz elektronisch erfolgen können und sollen. Derzeit werden die technischen Vorbereitungen getroffen, um Ausstufungen Ende des Jahres elektronisch abwickeln zu können.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 1)

Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan ist als Abfallwirtschaftsplan im Sinne des Art. 7 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (Abfall-RahmenRL) notifiziert. Der Abfallwirtschaftsplan im Sinne der Abfall-RahmenRL wird in der SUP-Richtlinie und in der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie angesprochen. Sowohl in der SUP-Richtlinie als auch – sofern keine SUP für einen Abfallwirtschaftsplan durchzuführen ist – in der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie sind die Möglichkeit, dass die Öffentlichkeit zum Entwurf des Plans Stellung nimmt, die Bedachtnahme auf diese Stellungnahmen für die endgültige Fassung des Plans sowie die Darlegung der Gründe, die zur endgültigen Fassung des Plans geführt haben, vorgesehen. Da die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie keine Übergangsbestimmung enthält, ist bereits der nächste Bundes-Abfallwirtschaftsplan nach In-Kraft-Treten dieser Novelle unter Wahrnehmung dieser Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Plans zu erstellen. Zweckmäßigerweise soll gleichzeitig mit der Öffentlichkeitsbeteiligung der Entwurf den schon bisher im § 8 Abs. 1 genannten Institutionen übermittelt und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 4)

SUP-pflichtige Teile aus einem Landes-Abfallwirtschaftsplan sollen nur dann in den Bundes-Abfallwirtschaftsplan aufgenommen werden, wenn bereits auf Länderebene eine SUP durchgeführt wurde. Dies entspricht auch den Überlegungen zur Umsetzung der SUP-Richtlinie auf EU-Ebene.

Zu Z 9 und Z 67 (§§ 8a bis 8c und Anhang 7)

Bei der Erstellung eines Bundes-Abfallwirtschaftsplans sind in Umsetzung der SUP-Richtlinie folgende Schritte durchzuführen:

Im Einzelfall hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anhand der geplanten Inhalte zu prüfen, ob der Bundes-Abfallwirtschaftsplan gemäß § 8a Abs. 1 bzw.

Abs. 2 iVm Anhang 7 Teil 1 SUP-pflichtig ist (so genanntes Screening). Beim Screening wird gemäß § 8a Abs. 2 den Landeshauptmännern als Umweltbehörden im Sinne der SUP-Richtlinie Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Sofern das Screening ergibt, dass keine SUP durchzuführen ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Ergebnisse der Prüfung und die Gründe für die Entscheidung keine SUP durchzuführen, auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Ergibt das Screening, dass der Bundes-Abfallwirtschaftsplan einer SUP zu unterziehen ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Untersuchungsrahmen und dessen Umfang festzulegen (so genanntes Scoping) und einen Umweltbericht zu erstellen (vgl. auch Anhang 7 Teil 2). Gemäß § 8a Abs. 4 wird den Landeshauptmännern als Umweltbehörden im Sinne der SUP-Richtlinie Gelegenheit zur Stellungnahme zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und dessen Umfang gegeben.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat den Umweltbericht gemäß § 8a Abs. 5 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Öffentlichkeit (dh. jedermann) wird die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Umweltbericht eingeräumt. Gemäß § 8a Abs. 5 wird den Landeshauptmännern als Umweltbehörden im Sinne der SUP-Richtlinie Gelegenheit zur Stellungnahme zum Umweltbericht gegeben. Erforderlichenfalls sind grenzüberschreitende Konsultationen gemäß § 8b durchzuführen.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeitet den Entwurf des Bundes-Abfallwirtschaftsplans unter Bedachtnahme auf die eingelangten Stellungnahmen.

Der Entwurf des Bundes-Abfallwirtschaftsplans ist gemäß § 8 Abs. 1 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und der Öffentlichkeit wird nun die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eingeräumt; gemäß § 8 Abs. 1 wird den Landeshauptmännern Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-Abfallwirtschaftsplans gegeben.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeitet unter Bedachtnahme der eingelangten Stellungnahmen die endgültige Fassung des Plans.

Gemeinsam mit dem Plan ist eine zusammenfassende Erklärung über die Umweltprüfung gemäß § 8a Abs. 6 zu veröffentlichen.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat gemäß § 8a Abs. 7 dafür Sorge zu tragen, dass die erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans überwacht werden, um frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen feststellen und gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können (so genanntes Monitoring). Dabei kann auf bestehende Kontrolleinrichtungen zurückgegriffen werden.

Im Fall der Betroffenheit Österreichs durch die Umsetzung eines Abfallbewirtschaftsplans im Sinne der Richtlinie über Abfälle eines anderen Mitgliedstaates soll der Bundesminister gemäß § 8b Abs. 3 die in den von den Auswirkungen der Umsetzung des Plans betroffene Öffentlichkeit sowie die Landeshauptmänner der betroffenen Bundesländer im Sinne der oberen Ausführungen informieren; eingelangte Stellungnahmen sind dem anderen Mitgliedstaat zu übermitteln und erforderlichenfalls sind Konsultationen zu führen.

Auf Grund einer Übergangsbestimmung in der SUP-Richtlinie unterliegt ein Bundes-Abfallwirtschaftsplan, für den bereits die Vorarbeiten im Gange sind und der spätestens am 21. Juli 2006 veröffentlicht wird, nicht der SUP-Richtlinie (vgl. § 8c).

Zu Z 10 (§§ 13a bis 13f)

§ 13a

Im Abs. 1 und 2 sollen in Umsetzung der EAG-Richtlinie grundlegende Verpflichtungen der Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten festgelegt werden. Bei den gemäß Abs. 1 errichteten Sammelstellen sollen auch andere Abfallbesitzer als der Handel, zB Letztverbraucher oder Gemeinden, ihre Altgeräte abgeben können. Die Transportkosten obliegen dem jeweiligen Anlieferer. Gemäß § 13a Abs. 2 sollen sich Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten für die so genannten historischen Altgeräte (Geräte, die vor dem 14. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden) an einem Sammel- und Verwertungssystem beteiligen. Die Kosten für die Behandlung dieser historischen Altgeräte sollen entsprechend der EAG-Richtlinie von den Herstellern und Importeuren getragen werden. Die Teilnahmepflicht schließt erforderlichenfalls auch die Verpflichtung, ein derartiges Sammel- und Verwertungssystem zu errichten, mit ein.

Mit Abs. 3 soll die Verpflichtung von Herstellern und Importeuren von Produkten, die einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 unterliegen, normiert werden, eine angemessene Sicherstellung für die Rücknahme und Behandlung der Abfälle von diesen Produkten zu leisten. Eine derartige Sicherstellung ist zur Umsetzung der EAG-Richtlinie erforderlich.

Im Abs. 4 soll festgelegt werden, dass jeder Hersteller und Importeur von Produkten, die einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 unterliegen, verpflichtet ist, mit einer in der Verordnung vorgesehenen Clearingstelle (siehe auch die Erläuterungen zu § 13b) zivilrechtliche Vereinbarungen über die Abholung der getrennt gesammelten Abfälle dieser Produkte, die Sammelinfrastruktur (insbesondere Sammelbehälter) und die Öffentlichkeitsarbeit zu schließen. Eine derartige Vereinbarung kann auch die Zuteilungskriterien für die Abholungen sowie die Handhabung von Rechtsstreitigkeiten (zB Festlegung einer Schiedsstelle) umfassen.

§ 13b

Sofern es für die Vollziehung einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 erforderlich ist, soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzelne Aufgaben an eine Rechtsperson, die als Koordinierungsstelle tätig werden soll, übertragen können (Clearingstelle). Eine Übertragung einzelner Aufgaben, jedoch nicht der Kernaufgaben der Behörde, auf Dritte ist grundsätzlich verfassungskonform zulässig (vgl. VfGH-Erkenntnis vom 2. Oktober 2003, G 121/03 oder VfSlg 14.473/1996). Beispiele für eine Übertragung von Aufgaben auf Dritte finden sich im Zivildienstrecht oder im Energierecht; diese Beispiele wurden – unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Judikatur des VfGH – als Vorbild für die Bestimmungen der §§ 13b bis 13f herangezogen.

Eine Clearingstelle ist insbesondere erforderlich, wenn die Sammlung der Abfälle unter der Verantwortung anderer Rechtspersonen erfolgt als die Behandlung. Dies wird zB bei der Umsetzung der EAG-Richtlinie der Fall sein: Die Sammlung soll ua. gemäß § 28a den Gemeinden oder Gemeindeverbänden obliegen, für die Behandlung der Altgeräte sollen die Hersteller und Importeure verantwortlich sein. Die Rechtsperson, welche als Clearingstelle anzusehen ist, und deren Aufgaben sollen in einer Verordnung kundgemacht werden (vgl. § 14 Abs. 2a).

Die Aufgaben der Clearingstelle sind insbesondere die Schließung und Handhabung von Vereinbarungen mit den Verpflichteten einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 bzw. den Sammel- und Verwertungssystemen, die Entgegennahme der Mengenmeldungen der in Verkehr gesetzten Produkte innerhalb eines bestimmten Zeitraums (die Meldungen laufen EDV-mäßig über das Register für Bewegungsdaten, vgl. § 22 Abs. 1 Z 2), die Ermittlung der Marktanteile aus diesen Meldungen und die Entgegennahme und Weiterleitung der Abholmeldungen von Sammel- oder Abgabestellen. Im Sinne der Transparenz sollen alle Meldepflichtigen die Marktanteile einsehen können; da es nur um Prozentzahlen der in Verkehr gesetzten Produkte und nicht um Umsatzzahlen oder Ähnliches geht, ist diese Maßnahme zur Eindämmung von Trittbrettfahrern zumutbar und zweckmäßig.

Die Clearingstelle soll zivilrechtlich agieren, entsprechende zivilrechtliche Vereinbarungen müssen daher die Verpflichteten (Hersteller, Importeure, Sammel- und Verwertungssysteme) gemäß den §§ 13a Abs. 4 und 29 Abs. 4 Z 6 mit der Clearingstelle schließen.

§ 13c

§ 13c soll die Grundzüge der Finanzierung der Clearingstelle festlegen. Die Kosten der Clearingstelle sollen die Verpflichteten der jeweiligen Verordnung tragen.

§§ 13d bis 13f

Diese Paragraphen sollen die Rechte und Pflichten des Bundesministers bzw. der Clearingstelle im Verhältnis zueinander regeln.

Zu Z 11 (§ 14 Abs. 2a und 2b)

Zur Umsetzung der EAG-Richtlinie soll dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine *Verordnungsermächtigung zur Kundmachung der Clearingstelle, zur Festlegung ihrer Aufgaben und zur Präzisierung der Sicherstellung gemäß § 13a Abs. 3* eingeräumt werden. Die Präzisierung der Bedingungen hängt insbesondere von der Art der Abfälle und der diesbezüglichen Sammlung und Behandlung ab.

Zu Z 12 (§ 15 Abs. 3)

Mit Erkenntnis vom 6. November 2003, Zl. 2000/07/0095, hat der Verwaltungsgerichtshof judiziert, dass im Abfallwirtschaftsrecht nicht jede Ablagerung als Deponierung (Ablagerung innerhalb einer Anlage) anzusehen ist. Entsprechend diesem Erkenntnis können auf Ablagerungen außerhalb einer Anlage daher nicht die Deponiebestimmungen angewendet werden und – da eine Ablagerung als Beseitigungsverfahren

anzusehen ist – können auch die Verwertungsgrundsätze gemäß dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan nicht angewendet werden. Zur Schließung dieser Rechtslücke soll eine Ablagerung außerhalb von Deponien grundsätzlich verboten werden. Eine Verwertung von Abfällen, die für den beabsichtigten Zweck geeignet sind und deren Verwendung keine Schutzgüter beeinträchtigt, ist weiterhin auch außerhalb von Anlagen möglich; bei einer diesbezüglichen Verwertung sind – neben allfälligen Vorgaben aus anderen Materienrechten, wie zB das Wasserrecht oder das Bodenschutzrecht – die Vorgaben des AWG sowie gegebenenfalls des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zu beachten.

Zu Z 13 und 19 (§§ 15 Abs. 6 und 23 Abs. 3 Z 1)

Entsprechend der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien bzw. der Deponieentscheidung müssen Abfälle in der Regel vor Übergabe an einen Deponieinhaber untersucht und die Untersuchungsergebnisse dem Deponieinhaber übergeben werden; einzelne Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in den EG-Regelungen vorgesehen. Mit § 15 Abs. 6 soll die grundlegende Verpflichtung des Abfallbesitzers (Abfallerzeuger oder Abfallsammler), derartige Untersuchungen vor Übergabe der Abfälle an einen Deponieinhaber durch befugte Fachpersonen oder Fachanstalten durchführen zu lassen, normiert werden. In der neu zu erlassenden Deponieverordnung sollen die Vorgaben für diese Untersuchungen sowie mögliche Erleichterungen bzw. Ausnahmen festgelegt werden; entsprechend soll die Verordnungsermächtigung des § 23 Abs. 3 Z 1 angepasst werden.

Zu Z 14 (§ 18 Abs. 5)

Es soll klargestellt werden, dass die Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht sowie die Pflicht zur Gewährung der Einsicht gemäß § 17 Abs. 5 auch für Begleitscheine, Versand-/Begleitscheinformulare und Meldungen über die innerbetriebliche Behandlung von Abfällen gilt.

Zu Z 15 und 18 (§§ 20 Abs. 5 und 22 Abs. 6)

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft soll gemäß § 22 Abs. 6 ermächtigt werden, abfallwirtschaftliche Stammdaten der Abfallersterzeuger in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 zu verwenden. Bei der Erfassung der Daten soll dem Abfallersterzeuger eine Mitwirkungspflicht obliegen; diese Pflicht kann entweder durch elektronische oder analoge (zB per Post oder Fax) Übermittlung der Daten wahrgenommen werden.

Abfallersterzeuger von gefährlichen Abfällen haben gemäß § 20 Abs. 1 und 3 eine Ersterzeugermeldung bzw. Änderungsmeldung an den Landeshauptmann abzugeben. Diese Meldepflicht soll gemäß § 20 Abs. 5 entfallen, wenn der Abfallersterzeuger im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht diese Daten elektronisch an ein Register übermittelt. In diesem Fall teilt ihm bei einer Neumeldung (Aufnahme der Tätigkeit) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Identifikationsnummer (GLN, vgl. § 22 Abs. 1) zu. Sofern der Abfallersterzeuger selbst über GLN verfügt, kann er diese in Abstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verwenden.

Schickt der Abfallersterzeuger eine analoge Meldung an den Landeshauptmann, gibt der Landeshauptmann diese Daten in das Register über die abfallwirtschaftlichen Stammdaten ein (vgl. § 22 Abs. 2) und teilt dem Abfallersterzeuger eine GLN aus dem Register zu bzw. registriert die GLN, über die der Abfallersterzeuger selbst verfügt.

Nach Anhörung der Landeshauptmänner (vgl. § 22 Abs. 1) und Einrichtung des Registers gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 (Register für die abfallwirtschaftlichen Stammdaten) sollen in einem ersten Schritt alle derzeit im Datenverbund enthaltenen abfallwirtschaftlichen Stammdaten der Abfallersterzeuger in das Register übernommen werden. Ein Abgleich von Name und Anschrift mit den Daten des Firmenbuches soll erfolgen. Entsprechend dem E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, wird das Firmenbuch als eine der grundlegenden Datenbanken für den öffentlichen Bereich und die Firmenbuchdaten als authentische Daten angesehen und übernommen; eine Änderung dieser Daten ist nur bei einer Änderung der Firmenbuchdaten möglich. In einem zweiten Schritt sollen die Daten „Name“ und „Anschrift“ der einzelnen Firmen, die nicht im Abfalldatenbund enthalten sind, aus dem Firmenbuch übernommen und registriert werden. Die Angabe des NACE-Codes (§ 22 Abs. 6 Z 3), der Adressen der Standorte, an denen der Abfallersterzeuger seine Tätigkeit ausübt, ist nur für Abfallersterzeuger von gefährlichen Abfällen bei der Abgabe einer Erst- oder Änderungsmeldung verpflichtend, in allen übrigen Fällen freiwillig. Die Angabe einer Kontaktadresse oder –person ist in jedem Fall freiwillig.

Im Zusammenhang mit den §§ 21 und 78 Abs. 7 und der Übernahme der Daten der Abfallersterzeuger aus dem Abfalldatenverbund sollen künftig ausschließlich die GLN als Identifikationsnummern verwendet werden.

Zu Z 16, 17, 21 und 54 (§§ 21 Abs. 1 bis 2b, 22 Abs. 1 und 1a, 24 und 78 Abs. 7)

Die grundlegende Festlegung, welche Daten als abfallwirtschaftliche Stammdaten anzusehen sind, soll aus Gründen der Systematik in den § 22 aufgenommen werden. Sofern keine Verpflichtung des Abfallsammlers oder –behandlers zur Übermittlung der Daten gemäß § 21 besteht, hat der Landeshauptmann gemäß § 22 Abs. 2 diese Daten in das Register einzugeben; dies trifft zB auf die Daten der Erlaubnisse gemäß § 25 oder die von den Anlagengenehmigungen umfassten Anfallarten und Anlagenkapazitäten zu.

Abfallsammler und –behandler, welche neu ihre Tätigkeit aufnehmen wollen, sollen sich unter Angabe der in § 21 Abs. 1 Z 1 bis 8 genannten Daten über die Internetseite der Umweltbundesamt Gesellschaft mbH registrieren müssen. Dies gilt nicht für die im Abs. 2 genannten Abfallsammler und -behandler.

Der bei den Erläuterungen zu den Z 15 und 18 vorgesehene Datenabgleich mit dem Firmenbuch soll auch für Abfallsammler und -behandler erfolgen. Seitens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft werden die entsprechenden GLN als Identifikationsnummern zugeteilt. Sofern der Abfallsammler und -behandler selbst über GLN verfügt, kann er diese in Abstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verwenden.

Abfallsammler und –behandler von nicht gefährlichen Abfällen sowie gemäß § 25 Abs. 2 erlaubnisfreie Abfallsammler und –behandler sollen zusätzlich die Abfallarten angeben, welche sie sammeln oder behandeln wollen. Mit der Übermittlung der Daten sollen Abfallsammler und –behandler die Berechtigung zur Sammlung und Behandlung der angegebenen nicht gefährlichen Abfälle erlangen. Gemäß § 24 sollen für den Landeshauptmann Eingriffsmöglichkeiten (Aufträge, Untersagung) in diese Berechtigung festgelegt werden, wenn durch die Ausübung der Tätigkeit die öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. Der Landeshauptmann soll diese Änderungen in das Register für abfallwirtschaftliche Stammdaten eingeben.

Sofern sich Abfallsammler und -behandler registriert haben, sollen auch die Änderungen der Daten gemäß § 21 Abs. 1 elektronisch erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 7 sollen sich Abfallsammler und –behandler, welche zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Novelle die Tätigkeit ausüben, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt registrieren. Abfallsammler und –behandler, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte übernehmen, sowie Deponieinhaber sollen sich innerhalb eines kürzeren Zeitraums registrieren, da in diesen Bereichen die (nächsten) Meldungen von Bewegungsdaten bereits elektronisch erfolgen sollen.

Zu Z 20 (§ 23 Abs. 3 Z 1)

Die Verordnungsermächtigung soll allgemein für Meldungen nach diesem Bundesgesetz gelten; die Aufzählung der einzelnen Paragraphen soll daher durch eine allgemeine Formulierung ersetzt werden.

Zu Z 22 (§ 25 Abs. 5 Z 3 bis 5)

Die Bestimmung soll an die Änderung der Gewerbeordnung 1994 angepasst werden.

Zu Z 23 und 24 (§§ 28 Abs. 1 und 28a)

Unter Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz im Hinblick auf nicht gefährliche Altgeräte soll im § 28a die Verpflichtung der Gemeinden/Gemeindeverbände normiert werden, Abgabestellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte einzurichten. Mehrere Gemeinden können auch eine gemeinsame Abgabestelle einrichten. § 28 Abs. 1 soll an § 28a angepasst werden.

Zu Z 25 (§ 29 Abs. 4 Z 4 bis 6)

Die Genehmigungsvoraussetzungen für Sammel- und Verwertungssysteme sollen um folgende Punkte ergänzt werden:

Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte haben neben der Vermeidung von Abfällen auch die Wiederverwendung ganzer Geräte zu fördern.

Sofern in einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 Sammel- und Verwertungskategorien festgelegt sind, muss ein Sammel- und Verwertungssystem in diesem Bereich seine Tätigkeit auf eine gesamte Kategorie oder mehrere gesamte Kategorien ausrichten.

Sofern in einer Verordnung gemäß § 14 eine Clearingstelle eingerichtet wird, müssen die Verwertungs- und Sammelsysteme für die diesbezüglichen Abfälle eine Vereinbarung über die Abholung der Abfälle, die Sammelinfrastruktur (insbesondere Sammelbehälter) und die Öffentlichkeitsarbeit mit der Clearingstelle schließen.

Zu Z 26 (§ 32 Abs. 1)

Im Sinne der Transparenz sollen haushaltsnahe Sammel- und Verwertungssysteme eine Liste ihrer Teilnehmer veröffentlichen.

Zu Z 27 (§ 37 Abs. 4)

Es soll klargestellt werden, dass ein vereinfachtes Verfahren nur durchgeführt werden kann, wenn kein allgemeines Verfahren durchzuführen ist bzw. die Bestimmungen betreffend ein Anzeigeverfahren nur anzuwenden sind, sofern kein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung kommt; in diesem Sinn wurde das AWG 2002 bereits bisher vollzogen.

Zu Z 28 (§ 38 Abs. 3)

Es soll klargestellt werden, dass die Belange des Arbeitnehmerschutzes in allen Anlagenverfahren gemäß AWG 2002 zu berücksichtigen sind.

Zu Z 29 (§ 38 Abs. 6)

Ebenso wie bei der Kontrolle der Behandlungsanlagen soll dem Landeshauptmann die Möglichkeit eingeräumt werden, die Genehmigung bestimmter Anlagentypen und nicht nur einzelner Anlagen an die Bezirksverwaltungsbehörde zu delegieren.

Zu Z 30 (§ 38 Abs. 9)

Durch die Genehmigungs- bzw. Verfahrenskonzentration kann in Ausnahmefällen die Situation eintreten, dass in einer AWG-Genehmigung über eine mitanzuwendende Vorschrift eine IPPC-Genehmigung zu erteilen ist. Wenn nun die Behandlungsanlage keiner IPPC-Pflicht gemäß AWG 2002 unterliegt, sind gemäß § 38 Abs. 1 und 2 zwar Bestimmungen, wie die Genehmigungsvoraussetzungen, mitanzuwenden, die Anwendung der entsprechenden, EG-rechtlich gebotenen Verfahrensbestimmungen ist jedoch nicht explizit vorgesehen. Dies sowie die Erfüllung der diesbezüglichen Meldepflichten gemäß diesem Bundesgesetz sollen nun festgelegt werden.

Zu Z 31 (§ 39 Abs. 3 Z 7a)

In Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie sollen die Antragsunterlagen ergänzt werden.

Zu Z 32 (§ 40 Abs. 1 bis 1b)

In Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie soll die Bestimmung über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei IPPC-Behandlungsanlagen ergänzt werden. Entscheidungsrelevante Berichte oder Empfehlungen sind zB Studien, auf die sich der Genehmigungsantrag bezieht oder die vom Antragsteller nach Einbringung des Antrags beauftragt werden und im Zusammenhang mit dem Antrag stehen, oder die von der EU-Kommission veröffentlichten Informationen gemäß Anhang 4 Z 11 AWG 2002 (so genannte BAT- oder BREF-Dokumente). Andere entscheidungsrelevante Informationen, die erst nach der Bekanntmachung des Genehmigungsantrags bei der Behörde einlangen, sind gemäß Abs. 1a aufzulegen; eine eigene Bekanntmachung ist nicht erforderlich.

Zu Z 33 und 40 (§§ 41 und 50 Abs. 1)

Im Hinblick auf eine leichtere Vollziehbarkeit und höhere Rechtssicherheit sollen die Kundmachungsbestimmungen an jene der Gewerbeordnung 1994 unter Berücksichtigung des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70, angepasst werden.

Im § 41 Abs. 3 bzw. im § 50 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass eine allfällige mündliche Verhandlung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nicht auf der Internetseite der Behörde kundzumachen ist. Eine Präklusion gemäß § 42 AVG 1991 ist in diesem Zusammenhang nicht von Relevanz.

Zu Z 34 und 41 (§§ 42 Abs. 1 Einleitungssatz und Z 8 und 50 Abs. 4)

Es soll klargestellt werden, dass die Parteistellung nur für Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 im § 42 festgelegt wird.

Die Parteistellung und die Beschwerderechte des Umweltanwalts sollen im AWG 2002 vereinheitlicht werden (vgl. auch Z 35 Schlusssatz des § 42 Abs. 1).

Zu Z 35 (§ 42 Abs. 1 Z 13 und 14)

Die wesentlichste Neuerung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie im Zusammenhang mit dem IPPC-Verfahren für das österreichische Recht ist die Beteiligung bestimmter Nichtregierungsorganisationen an dem Verfahren sowie die Rechtsmittelbefugnis für diese Organisationen. Dabei obliegt es den Mitgliedstaaten festzulegen, welche Organisationen als Nichtregierungsorganisationen anerkannt und unter welchen Voraussetzungen die Beteiligung dieser Organisationen erfolgen kann.

Der vorliegende Entwurf greift auf § 19 Abs. 5 bis 7 des Entwurfs der UVP-G-Novelle 2004, der bereits in Begutachtung ist, zurück. Für Nichtregierungsorganisationen, deren vorrangiges Ziel der Schutz der Umwelt ist und welche die sonstigen Kriterien des § 19 Abs. 5 des Entwurfs zur UVP-G-Novelle 2004 einhalten, können bescheidmäßig vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als so genannte Umweltorganisationen anerkannt werden. Diese Umweltorganisationen können Parteistellung in jenem Bundesland, in dem sie tätig sind bzw. in den benachbarten Bundesländern erlangen (vgl. § 19 Abs. 6 des Entwurfs zur UVP-G-Novelle 2004). Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft führt eine (deklarative) Liste über diese Umweltorganisationen und stellt sie den Vollzugsbehörden zur Verfügung; das Bundesland bzw. die Bundesländer, in welchen die Umweltorganisation tätig sind, wird in dieser Liste angeführt.

Umweltorganisationen, welche bescheidmäßig anerkannt sind, und welche im Bundesland oder in einem Nachbarbundesland, in dem die IPPC-Behandlungsanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll, tätig sind und bis spätestens am Tag des Fristablaufs der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 AWG 2002 schriftlich Einwendungen erhoben haben, sollen Partei in diesen Verfahren sein (vgl. § 42 Abs. 1 Z 13). Gleiches soll für ausländische Umweltorganisationen gelten, sofern die Kriterien des § 42 Abs. 1 Z 14 erfüllt sind. Die Umweltorganisationen sollen Berufung und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben können.

Zu Z 36 (§ 43 Abs. 4)

In Ausnahmefällen kann es zum Schutz der Interessen gemäß § 43 Abs. 1 bis 3 (Genehmigungsvoraussetzungen) erforderlich sein, strengere Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzusehen, als dies in einer Verordnung zum Stand der Technik festgelegt ist. Sofern diese Möglichkeit nicht besteht, müsste der Genehmigungsantrag abgewiesen werden. Diese Abweichungsmöglichkeit soll mit § 43 Abs. 4 letzter Satz eingeräumt werden (vgl. auch § 82 Abs. 4 GewO 1994).

Zu Z 37 und 38 (§ 43 Abs. 4a und 7)

Gemäß § 38 Abs. 1 und 1a sind im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – von den aufgezählten Materiengesetzen anzuwenden. Inwieweit bescheidmäßige Überprüfungen in den mitanzuwendenden Vorschriften oder in diesen Vorschriften vorgesehene Befristungen von dieser Bestimmung umfasst sind, ist strittig. Es soll daher klargestellt werden, dass im Sinne einer Gleichbehandlung aller Anlageninhaber auch im Konzentrationsverfahren des AWG 2002 derartige Überprüfungen vorzunehmen und Befristungen und entsprechende Verfahren für die Verlängerung der befristeten Rechte anzuwenden sind.

Zu Z 39 und 54 (§§ 48 Abs. 5 und 78 Abs. 8)

Die Flächen innerhalb eines Deponiebereichs werden teilweise auch für andere Anlagen (zB Baurestmassenaufbereitung) genutzt. Im Sinne des Umweltschutzes ist es wesentlich, dass diese Anlagen vom Schüttbereich so getrennt sind bzw. nachvollziehbar dokumentiert wird, dass eine Vermischung von Abfällen nicht erfolgte sowie nur jene Abfälle, für die ein Konsens für die Deponie besteht, abgelagert werden. Diese Vorgaben sollen mit § 4b Abs. 5 umgesetzt werden. Selbstverständlich benötigen diese Anlagen im Deponiebereich die erforderlichen Genehmigungen.

Beim In-Kraft-Treten bestehende Anlagen im Deponiebereich sollen entsprechend § 78 Abs. 8 innerhalb einer bestimmten Frist an die Vorgaben des § 48 Abs. 5 angepasst werden.

Zu Z 42 (§ 52 Abs. 3)

Es soll klargestellt werden, dass gegebenenfalls auch bei mobilen Anlagen das Arbeitsinspektorat Parteistellung hat.

Zu den Rechten des Umweltschutzes siehe die Ausführungen zu Z 34.

Zu Z 43 (§ 52 Abs. 4)

Bei der Genehmigung einer mobilen Anlage ist vielfach noch nicht bekannt, an welchen Orten die mobile Anlage aufgestellt und betrieben werden soll. Eine immissionsseitige Beurteilung der Auswirkungen ist somit nicht möglich. Es soll daher klargestellt werden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nur emissionsseitig zu betrachten sind.

Zu Z 44 (§ 52 Abs. 6)

Das Anzeigeverfahren gemäß § 37 Abs. 4 iVm § 51 soll auch bei mobilen Anlagen zur Anwendung kommen. Zu der Einschränkung der Genehmigungsvoraussetzungen siehe die Ausführungen zu Z 44.

Zu Z 45 (§ 53 Abs. 2a)

Im Einzelfall können Auflagen für mobile Anlagen an einem bestimmten Aufstellort nicht notwendig bzw. überzogen sein. Der örtlich zuständige Landeshauptmann soll in diesen Fällen von einzelnen Auflagen absehen können, wenn die Schutzgüter des § 43 (einschließlich der immissionsseitigen Betrachtung) nicht beeinträchtigt werden.

Zu Z 46 (§ 54 Abs. 1)

Mitunter werden öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe auch für die Sammlung und Lagerung anderer Abfälle benutzt. In der Regel sind die Sammelzentren und Sammelstellen in diesem Fall gemäß GewO 1994 genehmigungspflichtig. Sofern nun eine Genehmigungspflicht gemäß GewO 1994 vorliegt, soll keine Genehmigung gemäß § 54 erforderlich sein. Es soll klargestellt werden, dass sich der Begriff „Altstoff“ im Zusammenhang mit § 54 auf die klassischen Altstoffe im Rahmen der Siedlungsabfälle (Altpapier, -metall, etc.) bezieht.

Zu Z 47 (§ 57 Abs. 2 bis 4)

Gemäß der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie muss bei der Festlegung neuer Emissionsgrenzwerte für IPPC-Behandlungsanlagen auf Grund einer erheblichen Umweltverschmutzung die betroffene Öffentlichkeit, einschließlich der Nichtregierungsorganisationen, Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis haben. Im AWG 2002 war für diesen Fall bisher ein Auftragsverfahren ohne Einbeziehung der Nachbarn vorgesehen.

Nunmehr soll der Inhaber der IPPC-Behandlungsanlage verpflichtet werden, für die Genehmigung seines Sanierungsprojektes einen Antrag gemäß § 37 Abs. 1 (wesentliche Änderung) zu stellen, um die Parteistellung der betroffenen Öffentlichkeit in Entsprechung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie sicherzustellen. Im Bescheid sollen Baubeginn- und Bauvollendungsfristen festgelegt werden. Bei der Beeinträchtigung absoluter Rechte sowie bei Nicht-Einhaltung der im Bescheid festgelegten Fristen soll die Behörde die Schließung der betroffenen Anlage oder Anlagenteile anordnen können. Damit soll ua. sichergestellt werden, dass die genehmigten Maßnahmen auch zeitgerecht umgesetzt werden.

Zu Z 48 (§ 73 Abs. 5a)

In Einzelfällen, wenn der Liegenschaftseigentümer einem Verpflichteten gemäß § 73 Abs. 1 die notwendigen Maßnahmen auf seiner Liegenschaft nicht durchführen lässt, soll die Behörde einen entsprechenden Duldungsbescheid erlassen können. Zivilrechtliche Ersatzansprüche sollen durch die Duldungspflicht unberührt bleiben.

Zu Z 49 (§ 73 Abs. 6)

Gemäß § 73 Abs. 3 können die Abfallbehörden keinen Behandlungsauftrag gemäß AWG 2002 erlassen, wenn dieser Behandlungsauftrag Waldflächen betrifft. Vielfach werden Deponien nach Beendigung der Tätigkeit aufgeforstet. Allfällige Umweltbeeinträchtigungen, die von diesen Deponien ausgehen, werden in der Regel nicht als Waldverwüstung im Sinne des Forstrechtes angesehen und daher auch von der Forstbehörde nicht aufgegriffen. Es soll daher in diesen Fällen die Abfallbehörde zur Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen zuständig sein; der Verweis des § 76 Abs. 6 soll Abs. 4 (stillgelegte Deponien) nicht mehr umfassen.

Zu Z 50 (§ 73 Abs. 7)

Es soll die Berufungsinstanz für Behandlungsaufträge klargestellt werden.

Zu Z 51 (§ 75 Abs. 2)

Diese Überprüfungsbestimmung soll an die §§ 13a bis 13f (Teil des 2. Abschnittes) angepasst werden.

Zu Z 52 (§ 77 Abs. 8)

Die Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, ist mit 1. November 2003 in Kraft getreten. Daher geht der § 77 Abs. 8 ins Leere und soll entfallen.

Zu Z 53 (§ 78 Abs. 1)

Im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 29. April 2004, C-194/01, ist die Festlegung des Zeitpunktes der Verbindlichkeit eines Abfallverzeichnisses auf gesetzlicher Ebene nicht erforderlich. Der Umstieg auf die Bezeichnungen der Anlage 2 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2004 (welche auf der Nomenklatur des Europäischen Abfallverzeichnisses basieren) soll in einer diesbezüglichen Novelle der Abfallverzeichnisverordnung mit 1. Jänner 2008 vorgesehen werden; die Novelle soll in den nächsten Wochen in Begutachtung gehen.

Zu Z 54 (§ 78 Abs. 7 und 8)

Siehe die Ausführungen zu Z 16 bzw. 40.

Zu Z 55 bis 57 (§ 79 Abs. 1 bis 3)

Die Strafbestimmungen sollen an die Bestimmungen des Entwurfs angepasst werden.

Zu Z 58 (§ 80 Abs. 1)

Als Versuch sollen auch die Ausübung der Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfällen ohne entsprechende Erlaubnis sowie die illegale Ablagerung von Abfällen strafbar sein.

Zu Z 59 (§ 83 Abs. 1)

Die Zollorgane sollen auch bei einer innergemeinschaftlichen Verbringung ein Feststellungsverfahren veranlassen können.

Zu Z 60 und 61 (§ 83 Abs. 3, 5 und 6)

Eine Unterbrechung der Beförderung ist von der Zollstelle zu veranlassen, wenn die Verbringung von Abfällen ohne die erforderliche Bewilligung durchgeführt wird. Der Rechtsschutz gegenüber der Anordnung der Unterbrechung als Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ist durch die Möglichkeit der Anrufung des UVS gemäß AVG 1991 gewährleistet. Eine Bestätigung der Unterbrechung mit Bescheid erübrigt sich daher und soll entfallen.

Die Unterbrechung soll ex lege als aufgehoben gelten, wenn die erforderlichen Unterlagen für die Fortführung der Verbringung oder für die Rückführung der Abfälle vorliegt.

Zu Z 62 (§ 87 Abs. 7)

Die gesetzliche Ermächtigung zur Verwendung bestimmter Daten aus dem Firmenbuch, dem Vereinsregister oder dem Ergänzungsregister im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1 Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, soll normiert werden.

Zu Z 63 und 64 (§ 89 Z 3 und Z 4)

Jene Richtlinien oder Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft, die mit dieser Novelle (teilweise) umgesetzt werden, sollen im § 89 aufgenommen werden. Hingewiesen wird, dass in dieser Novelle keine Umsetzung der Asbestbestimmungen der Deponieentscheidung erfolgt und daher die Voraussetzungen der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, für die Einstufung bestimmter Asbestabfälle als gefährlich noch nicht erfüllt sind (vgl. die diesbezüglichen Fußnoten in der Anlage 5 bzw. Anlage 2 der Abfallverzeichnisverordnung).

Zu Z 65 (§ 91 Abs. 7 bis 9)

Die Bestimmungen hinsichtlich des In-Kraft-Tretens sollen normiert werden. Die Verfahrensbestimmungen betreffend Anlagengenehmigungen sollen gemäß Abs. 9 nicht für Verfahren gelten, welche am 1. Jänner 2005 anhängig sind.

Zu Z 66 (Anhang 5 Teil 1 Z 5)

Baurestmassendeponien sollen entsprechend der Deponieentscheidung der Deponieklasse „Deponie für nicht gefährliche Abfälle“ zuzuordnen. Zusätzlich soll mit der Neufassung der Deponieverordnung die Deponieklasse „Inertabfalldeponie“ eingeführt werden, die nicht dem IPPC-Regime unterliegen soll (vgl. auch Z 5.4 des Anhangs 1 der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Entsprechend den Abfallarten, welche deponiert werden, können die Inhaber der derzeitigen Baurestmassendeponien ihre Deponie entweder der Baurestmassendeponie als Deponie für nicht gefährliche Abfälle oder als Inertabfalldeponie zuordnen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (1) bis (4) ...

(5) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. umfasst „Abfallbehandlung“ die im **Anhang 2** genannten Verwertungs- und Beseitigungsverfahren. Die Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung ist in einer Gesamtabwägung zu beurteilen, bei der die Kriterien ökologische Zweckmäßigkeit, Schonung von Ressourcen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3, Eignung der Abfallart, Gefahrenminimierung, ökonomische Zweckmäßigkeit und Art der Behandlungsanlage zu berücksichtigen sind;

2. ...

(6) und (7) ...

(8) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. bis 2. ...

3. „wesentliche Änderung“ eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann; als wesentliche Änderung gilt auch eine Änderung einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle, welche die Verbrennung gefährlicher Abfälle mit sich bringt;

4. bis 5. ...

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

1. und 2. ...

3. Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeiten dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegen,

4. ...

5. Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (1) bis (4) ...

(5) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. umfasst „Abfallbehandlung“ die im **Anhang 2** genannten Verwertungs- und Beseitigungsverfahren.

2. ...

(6) und (7) ...

(8) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. bis 2. ...

3. „wesentliche Änderung“ eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann; als wesentliche Änderung gilt auch eine Änderung einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle, welche die Verbrennung gefährlicher Abfälle mit sich bringt; als wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage gilt auch jede Änderung, welche für sich genommen die Mengenschwelle gemäß Anhang 5 Teil I erreicht;

4. bis 5. ...

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

1. und 2. ...

3. Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, sofern diese Tätigkeiten dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegen und die Berge (das taube Gestein) innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet oder abgelagert werden,

4. ...

5. Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht gemäß § 10 des Tiermaterialgesetzes, BGBl. I Nr. 141/2003, unterliegen,

6. ...

§ 6. (1) bis (5) ...

- (6) Der Landeshauptmann hat auf Antrag eines Projektwerbers oder des Umweltanwaltes oder von Amts wegen innerhalb von drei Monaten festzustellen, ob
1. eine Anlage der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 oder gemäß § 52 unterliegt oder eine Ausnahme gemäß § 37 Abs. 2 gegeben ist,
 2. eine Anlage eine IPPC-Behandlungsanlage ist,
 3. eine Änderung einer Behandlungsanlage, die der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 unterliegt oder gemäß § 37 Abs. 4 anzeigepflichtig ist.

Ein ordentliches Rechtsmittel ist nicht zulässig.

§ 7. (1) Eine Ausstufung wird eingeleitet, indem

1. der Abfallbesitzer oder der Inhaber der Deponie für eine vorliegende Menge eines bestimmten Abfalls (Einzelchargenausstufung) oder
 2. der Abfallerzeuger oder der Inhaber der Deponie für bestimmte Abfälle aus einem definierten Prozess in gleich bleibender Qualität (Prozessausstufung)
- den Nachweis der Nichtgefährlichkeit gemäß einer Verordnung nach § 4 auf Grundlage einer Beurteilung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anzeigt. Wird die Beurteilungsmenge während der Ausstufung einem Dritten übergeben, gilt die Anzeige als zurückgezogen. Die Übergabe der Beurteilungsmenge ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich zu melden.

(2) bis (7) ...

6. ...

§ 6. (1) bis (5) ...

- (6) Der Landeshauptmann hat auf Antrag eines Projektwerbers oder des Umweltanwaltes oder von Amts wegen innerhalb von drei Monaten festzustellen, ob
1. eine Anlage der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 oder gemäß § 52 unterliegt oder eine Ausnahme gemäß § 37 Abs. 2 gegeben ist,
 2. eine Anlage eine IPPC-Behandlungsanlage ist,
 3. eine Änderung einer Behandlungsanlage, die der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 unterliegt oder gemäß § 37 Abs. 4 anzeigepflichtig ist.

Ein ordentliches Rechtsmittel ist nicht zulässig. Parteistellung hat neben dem Projektwerber der Umweltanwalt. Dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 7. (1) Eine Ausstufung wird eingeleitet, indem

1. der Abfallbesitzer oder der Inhaber der Deponie für eine vorliegende Menge eines bestimmten Abfalls (Einzelchargenausstufung) oder
 2. der Abfallerzeuger oder der Inhaber der Deponie für bestimmte Abfälle aus einem definierten Prozess in gleich bleibender Qualität (Prozessausstufung)
- den Nachweis der Nichtgefährlichkeit gemäß einer Verordnung nach § 4 auf Grundlage einer Beurteilung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anzeigt. Die Anzeige kann in Abstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft elektronisch übermittelt werden. Wird die Beurteilungsmenge während der Ausstufung einem Dritten übergeben, gilt die Anzeige als zurückgezogen. Die Übergabe der Beurteilungsmenge ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich zu melden.

(2) bis (7) ...

§ 8. (1) Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des § 1 Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Anhörung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, der Landeshauptmänner, des österreichischen Städtebundes, des österreichischen Gemeindebundes, der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, des österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt zu geben. Dieser Plan ist längstens alle fünf Jahre nach Anhörung derselben Einrichtungen fortzuschreiben.

§ 8. (1) Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des § 1 Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft längstens alle fünf Jahre einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu erstellen. Der Entwurf des Bundes-Abfallwirtschaftsplans ist über die Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies ist in zwei im Bundesgebiet weit verbreiteten Tageszeitungen bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann innerhalb von sechs Wochen ab der Bekanntmachung beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Stellungnahme abgeben kann. Den Landeshauptmännern in Wahrnehmung ihrer Umwelt- und Planungskompetenzen, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, dem österreichischen Städtebund, dem österreichischen Gemeindebund, der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs wird gesondert eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt. Auf die Stellungnahmen ist bei der Überarbeitung des Entwurfs Bedacht zu nehmen. Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen. Sofern keine zusammenfassende Erklärung gemäß § 8a Abs. 6 zu veröffentlichen ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die getroffenen Entscheidungen über die eingelangten Stellungnahmen und die Gründe und Erwägungen, auf denen die Entscheidungen beruhen, und Angaben zum Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist in zwei im Bundesgebiet weit verbreiteten Tageszeitungen bekannt zu machen.

(2) und (3) ...

(4) Der Landeshauptmann hat den erstellten Landes-Abfallwirtschaftsplan dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. Die Inhalte der Landes-Abfallwirtschaftspläne betreffend Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle sind in den Bundes-Abfallwirtschaftsplan aufzunehmen.

(2) und (3) ...

(4) Der Landeshauptmann hat den erstellten Landes-Abfallwirtschaftsplan dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. Die Inhalte der Landes-Abfallwirtschaftspläne betreffend Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle sind in den Bundes-Abfallwirtschaftsplan aufzunehmen. Inhalte des Landes-Abfallwirtschaftsplans, welche gemäß der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 7. 2001, S 30, einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen, dürfen nur dann in den Bundes-Abfallwirtschaftsplan aufgenommen werden, wenn die Umweltprüfung bereits auf Landesebene durchgeführt wurde. Diese Inhalte sind keiner Umweltprüfung gemäß § 8a zu unterziehen.

Umweltprüfung

§ 8a. (1) Eine Umweltprüfung ist durchzuführen, wenn der Bundes-Abfallwirtschaftsplan einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben, die im Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, angeführt sind, festlegt oder voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete hat. Weiters ist eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn der Bundes-Abfallwirtschaftsplan einen Rahmen für die künftige Genehmigung sonstiger Projekte festlegt und die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.

(2) Wird nur ein Rahmen für die künftige Genehmigung sonstiger Projekte festgelegt oder werden nur geringfügige Änderungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans vorgenommen, hat anhand der Kriterien des Anhangs 7 Teil 1 eine Prüfung zu erfolgen, ob die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Den Landeshauptmännern wird in Wahrung ihrer Umwelt- und Planungskompetenzen eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt.

(3) Wenn keine Umweltprüfung durchgeführt wird, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Ergebnisse der Prüfung gemäß Abs. 2 einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung durchzuführen, auf der Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Ist eine Umweltprüfung durchzuführen, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Umweltbericht gemäß Anhang 7 Teil 2 zu erstellen. In diesem Bericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans auf die Umwelt und mögliche Alternativen, welche die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Bundes-Abfallwirtschaftsplans berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden, den Inhalt und den Detaillierungsgrad des Bundes-Abfallwirtschaftsplans und dessen Stellung im Entscheidungsprozess. Den Landeshauptmännern wird in Wahrung ihrer Umwelt- und Planungskompetenzen bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt.

- (5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat den Umweltbericht der Öffentlichkeit über die Internetseite zugänglich zu machen. Dies ist in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann innerhalb von sechs Wochen ab der Bekanntmachung beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Stellungnahme abgeben kann. Den Landeshauptmännern in Wahrnehmung ihrer Umweltkompetenzen wird gesondert eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt. Auf den Umweltbericht und die eingelangten Stellungnahmen ist bei der Erarbeitung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans Bedacht zu nehmen.
- (6) Wenn der Bundes-Abfallwirtschaftsplan einer Umweltprüfung unterzogen wurde, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine zusammenfassende Erklärung über die Umweltprüfungen gemeinsam mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan auf der Internetseite zu veröffentlichen. In der zusammenfassenden Erklärung ist darzulegen,
1. wie die Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden,
 2. wie der Umweltbericht, die eingelangten Stellungnahmen und gegebenenfalls die Ergebnisse grenzüberschreitender Konsultationen gemäß § 8b, berücksichtigt wurden,
 3. aus welchen Gründen nach Abwägung welcher geprüften Alternativen die Erstellung des Plans erfolgt ist und
 4. welche Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans auf die Umwelt vorgesehen sind.
- (7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass die erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans auf die Umwelt überwacht werden, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen ermitteln zu können und erforderlichenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Grenzüberschreitende Konsultationen bei einer Umweltprüfung

§ 8b. (1) Wenn

1. die Umsetzung eines Bundes-Abfallwirtschaftsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben wird oder
2. ein von den Auswirkungen der Durchführung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans voraussichtlich erheblich betroffener Mitgliedstaat ein diesbezügliches Ersuchen stellt,

hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft diesem Mitgliedstaat spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung den Umweltbericht und den Entwurf des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zu übermitteln. Dem anderen Mitgliedstaat ist bei der Übermittlung des Umweltberichts gemäß Z 18 eine angemessene Frist für die Mitteilung, ob er an der Umweltprüfung teilnehmen will, einzuräumen.

(2) Dem anderen Mitgliedstaat ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit er den in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen kann. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche die Durchführung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans hat, und über die geplanten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen durchzuführen. Für die Konsultationen ist ein angemessenes Zeitrahmen mit dem anderen Mitgliedstaat zu vereinbaren. Dem anderen Mitgliedstaat ist der veröffentlichte Bundes-Abfallwirtschaftsplan und die Erklärung gemäß § 8a Abs. 6 zu übermitteln.

(3) Wird im Rahmen der Erstellung eines Plans im Bereich der Abfallwirtschaft in einem anderen Mitgliedstaat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Umweltbericht oder der Entwurf des Plans übermittelt, so hat er die Landeshauptmänner jener Bundesländer, auf welche die Durchführung des Plans erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte sowie die in den Bundesländern lebende Öffentlichkeit einzubeziehen. Die Einbeziehung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1. Beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingelangte Stellungnahmen sind dem anderen Mitgliedstaat zu übermitteln.

§ 8c. Die §§ 8a und 8b sind nicht auf einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan, dessen erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erstellt wurde und der spätestens am 21. Juli 2006 veröffentlicht wird, anzuwenden.

Pflichten für Hersteller und Importeure

§ 13a. (1) Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 haben für die Übernahme von Altgeräten vom Handel zumindest eine Sammelstelle in jedem politischen Bezirk zu errichten und an diesen Sammelstellen Elektro- und Elektronik-Altgeräte zumindest unentgeltlich zu übernehmen.

(2) Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 haben für Altgeräte, welche bis zum Ablauf des 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden, an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

(3) Hersteller und Importeure haben beim In-Verkehr-Setzen von Produkten, die einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung eine angemessene Sicherstellung für die Rücknahme, die Wiederverwendung und Behandlung der Abfälle von diesen Produkten zu leisten.

(4) Hersteller und Importeure von Produkten, die einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 unterliegen, haben nach Maßgabe dieser Verordnung eine Vereinbarung mit der Clearingstelle über die Abholung der getrennt gesammelten Abfälle dieser Produkte von Sammelstellen (Abgabestellen), die Sammelinfrastruktur und die Öffentlichkeitsarbeit zu schließen.

Übertragung von Aufgaben an eine Clearingstelle

§ 13b. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, zur Vollziehung und nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 insbesondere folgende Aufgaben einer Clearingstelle zu übertragen:

1. Abwicklung von Vereinbarungen über die Abholung, die Sammelinfrastruktur und die Öffentlichkeitsarbeit;
2. Entgegennahme der Mengenmeldungen der in Verkehr gesetzten Produkte, die einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 unterliegen, und Ermittlung der diesbezüglichen Marktanteile; den Meldeverpflichteten sind die Marktanteile bezogen auf die Verpflichteten zugänglich zu machen;
3. Evaluierung der Mengenmeldungen, insbesondere durch entsprechende Markterhebungen und -studien;
4. Entgegennahme von Meldungen eines Abholbedarfs einer Sammelstelle (Abgabestelle) und Weiterleitung dieser Meldungen an die jeweils Verpflichteten einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1;

5. Entgegennahme der Meldungen über die gesammelten Abfallmengen;
6. Entgegennahme der Meldungen über die verwerteten Fraktionen;
7. Vorbereitung der Daten für die jeweiligen Berichtspflichten an die EU-Kommission.

(2) Die Übertragung darf nur an eine Rechtsperson erfolgen, welche für die genannten Aufgaben geeignet erscheint. Bei der Prüfung der Eignung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Rechtsperson die personellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen für die übertragenen Aufgaben erfüllt, dass keine Unvereinbarkeit vorliegt und dass eine Gleichbehandlung der Verpflichteten einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 gesichert erscheint. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann die Übertragung der Aufgaben und die damit erteilten Befugnisse mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn die Rechtsperson eine wichtige Bedingung nicht erfüllt.

(3) Die Tätigkeit der Clearingstelle ist dem öffentlichen Bereich im Sinne des § 5 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuzurechnen.

Finanzierung der Clearingstelle

§ 13c. (1) Die Clearingstelle ist berechtigt, zur Finanzierung ihrer Aufgaben ein die Kosten ihrer Tätigkeit deckendes Finanzierungsentgelt in vier Teilbeträgen jeweils zu Beginn jedes Quartals des Geschäftsjahres den jeweils Verpflichteten einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 in Rechnung zu stellen.

(2) Die Gesamthöhe des Finanzierungsentgeltes bemisst sich auf Grund einer Vorschaurechnung für das jeweilige Geschäftsjahr der Clearingstelle. Überschüsse und Fehlbeträge aus Vorjahren sind in der Vorschaurechnung zu berücksichtigen.

Aufsichtsrecht

§ 13d. (1) Die Tätigkeit der Clearingstelle unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann in Ausübung seines Aufsichtsrechts, insbesondere zur Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Interessen, der Clearingstelle Weisungen erteilen.

(3) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind von der Clearingstelle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Richtlinien für die Clearingstelle

§ 13e. (1) Die Clearingstelle hat in Abstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Konzept für ihre Tätigkeit zu erstellen und jährlich zu überarbeiten. Sie hat bei ihren Maßnahmen insbesondere auf die abfallwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen Bedacht zu nehmen.

(2) Die Clearingstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechende Maßnahmen zu setzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich Vorschläge über allenfalls notwendige Änderungen der Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Clearingstelle zu erstatten.

Tätigkeitsbericht

§ 13f. Die Clearingstelle hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Anschluss des Geschäftsberichts (jedenfalls des um die Anlage erweiterten Jahresabschlusses) zu übermitteln. Im Tätigkeitsbericht sind insbesondere die wahrgenommenen Aufgaben, die Personalentwicklung und die aufgewendeten Finanzmittel darzustellen.

§ 14. (1) und (2) ...

§ 14. (1) und (2) ...

(2a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu den Aufgaben einer Clearingstelle und zur Übertragung dieser an eine Rechtsperson festzulegen. Die Übertragung der Aufgaben an die ausgewählte Rechtsperson gemäß § 13b Abs. 2 und der Widerruf einer Übertragung von Aufgaben sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung kundzumachen.

(2b) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt der Sicherstellung gemäß § 13a Abs. 3, deren Festsetzung, Art, Bemessung, Leistung, Zugriff, Verfall, Verwendung und Freiwerden, deren Nachweis- und Meldepflichten und nähere Bestimmungen zur Berechnung der Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Abfällen, die einer Verordnung gemäß Abs. 1 unterliegen, festzulegen.

(3) bis (8) ...

(3) bis (8) ...

§ 15. (1) und (2) ...

- (3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hierfür genehmigten Anlagen oder
 2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
- nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden.

(4) und (5) ...

§ 15. (1) und (2) ...

- (3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hierfür genehmigten Anlagen oder
 2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
- nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.

(4) und (5) ...

- (6) Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 Z 1 Abfälle vor der Übergabe an einen Deponieinhaber von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt beurteilen zu lassen und dem Deponieinhaber eine Abschrift des Untersuchungsergebnisses zu übermitteln. Für die Probenahmeprotokolle und Untersuchungsergebnisse gilt § 17 Abs. 5 erster bis dritter Satz.

§ 18. (1) bis (4) ...

- (5) Für Begleitscheine, Versand-/Begleitscheinformulare und Meldungen gemäß Abs. 4 gilt § 17 Abs. 5 erster bis dritter Satz sinngemäß.

§ 20. (1) bis (4) ...

- (5) Abs. 1, 3 und 4 gelten nicht, wenn der Abfallerzeuger nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 seine Daten in elektronischer Form an ein Register gemäß § 22 Abs. 1 übermittelt hat oder übermittelt. Änderungen dieser Daten sind innerhalb von 14 Tagen vom Abfallerzeuger an das Register zu übermitteln. Die Einstellung der Tätigkeit ist innerhalb von einem Monat zu melden.

- § 21. (1) Abfallsammler und –behandler haben nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 ihre abfallwirtschaftlichen Stammdaten in elektronischer Form an ein Register gemäß § 22 Abs. 1 zu übermitteln. Änderungen der abfallwirtschaftlichen Stammdaten sind unverzüglich vom Abfallsammler und –behandler an das Register zu übermitteln.

§ 18. (1) bis (4) ...

- (5) Für Begleitscheine, Versand-/Begleitscheinformulare und Meldungen gemäß Abs. 4 gilt § 17 Abs. 5 erster bis dritter Satz sinngemäß.

§ 20. (1) bis (4) ...

- (5) Abs. 1, 3 und 4 gelten nicht, wenn der Abfallerzeuger seine Daten gemäß § 22 Abs. 6 oder die Änderung dieser Daten elektronisch an ein Register gemäß § 22 Abs. 1 übermittelt. Änderungen dieser Daten sind innerhalb von 14 Tagen vom Abfallerzeuger an das Register zu übermitteln. Die Einstellung der Tätigkeit ist innerhalb von einem Monat zu melden.

- § 21. (1) Abfallsammler und –behandler haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit elektronisch über die Internetseite des Umweltbundesamtes beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Forstwirtschaft unter Angabe folgender Daten im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 zu registrieren:

1. Name, Anschrift,
2. Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Ergänzungsregisternummer, sofern vorhanden,
4. Branchenzuordnung (vierstellig) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24. 10. 1990, S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31. 10. 2003, S 1,

5. Adressen der Standorte, an denen Tätigkeiten ausgeübt werden (zB Betriebsstätten),
 6. Anlagen und Anlagentypen,
 7. Behandlungsverfahren und
 8. Kontaktadresse, einschließlich einer E-Mail-Adresse, und Kontaktperson.
- Weiters haben Abfallsammler und -behandler von nicht gefährlichen Abfällen und gemäß § 25 Abs. 2 erlaubnisfreie Abfallsammler und -behandler die Abfallarten, welche sie sammeln oder behandeln werden, anzugeben.

(2) vgl. § 22 Abs. 1a vorgeschlagene Fassung

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Personen, die Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie auf dem Boden aufbringen,
2. Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern.

(2a) Änderungen der Daten gemäß Abs. 1 sind unverzüglich vom Abfallsammler und -behandler an das Register elektronisch über die Internetseite des Umweltbundesamtes zu übermitteln.

(2b) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Abfallsammler und -behandler auf Grund seiner Registrierung gemäß Abs. 1 eine Identifikationsnummer, bei mehreren Standorten oder Anlagen weitere Identifikationsnummern, zuzuteilen. Die Identifikationsnummern sind bei der Übernahme und Übergabe von Abfällen und bei Meldungen gemäß diesem Bundesgesetz oder gemäß diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen anzugeben.

(3) bis (5) ...

§ 22. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat nach Anhörung der Landeshauptmänner

1. ein elektronisches Register für die abfallwirtschaftlichen Stammdaten

a) der Abfallerzeuger (§ 21 Abs. 2 Z 1 bis 3) und

b) der Abfallsammler und -behandler (§ 21 Abs. 2) und der Behandlungsanlagen, einschließlich der diesbezüglichen Daten des Genehmigungsbescheids, und

2. ...

einrichten und zu führen und Zuordnungstabellen für Abfallarten, Behandlungsverfahren und Anlagentypen anzulegen. ...

(3) bis (5) ...

§ 22. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat nach Anhörung der Landeshauptmänner

1. ein elektronisches Register für die abfallwirtschaftlichen Stammdaten

a) der Abfallerzeuger und

b) der Abfallsammler und -behandler und der Behandlungsanlagen, einschließlich der diesbezüglichen Daten des Genehmigungsbescheids, und

2. ...

einrichten und zu führen und Zuordnungstabellen für Abfallarten, Behandlungsverfahren und Anlagentypen anzulegen. ...

§ 21. (2) Abfallwirtschaftliche Stammdaten sind

1. Name, Sitz und Identifikationsnummer,
2. Adressen der Standorte und Identifikationsnummer,
3. Branchenzuordnung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EWG) 761/93, ABl. Nr. L 83 vom 03.04.1993 S. 1,
4. Anlagentypen,
5. Behandlungsverfahren,
6. Anlagenkapazitäten,
7. die von den Anlageneinigungen umfassten Abfallarten und
8. Umfang der Berechtigung zur Sammlung und Behandlung.

(2) bis (5) ...

(1a) Abfallwirtschaftliche Stammdaten neben den Identifikationsnummern sind:

1. Namen, Anschriften,
 2. Adressen der Standorte, an denen die Tätigkeit ausgeübt wird,
 3. Branchenzuordnungen (vierstellig) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90,
 4. Kontaktadressen und -personen,
 5. Anlagen und Anlagentypen,
 6. Behandlungsverfahren,
 7. Anlagenkapazitäten,
 8. von den Anlageneinigungen für Behandlungsanlagen umfasste Abfallarten und
 9. Umfang der Berechtigungen zur Sammlung und Behandlung.
- (2) bis (5) ...
- (6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Forstwirtschaft wird ermächtigt, für Abfallerzeuger, ausgenommen private Haushalte, im Register gemäß § 22 Abs. 1 folgende Daten zu verwenden:
1. Namen, Anschriften,
 2. Firmenbuchnummern, Vereinsregisternummern oder Ergänzungsregisternummern, sofern vorhanden,
 3. Branchenzuordnungen (vierstellig) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90,
 4. Adressen der Standorte, an denen der Abfallerzeuger seine Tätigkeit ausübt (zB Betriebsstätten),
 5. Kontaktadressen, einschließlich E-Mail-Adressen, und Kontaktpersonen.

Die Abfallerzeuger haben bei der Erfassung dieser Daten mitzuwirken.

§ 23. (1) und (2) ...

- (3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, zur Nachvollziehbarkeit der umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der Abfälle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung festzulegen:

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, zur Nachvollziehbarkeit der umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der Abfälle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung festzulegen:

1. die Anforderung, dass Abfälle zur Zuordnung zu einer Abfallart oder zu bestimmten Qualitäten und Verwendungsmöglichkeiten zu analysieren sind, und die Art der Probenahme und des Messverfahrens; einschließlich Art und Form der diesbezüglichen Aufzeichnungen;

2. ...

3. Art und Form der Meldungen gemäß den §§ 5, 18, 20, 21 und 60 und die Form der Übermittlung der Daten an die Behörden dieser Meldungen und der Aufzeichnungen und Unterlagen gemäß § 17 Abs. 5 und 75 einschließlich der Vorgaben für eine fälschungssichere Übermittlung von Daten zur Abfallbeurteilung;

4. und 5. ...

Anzeige für die Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

§ 24. (1) Wer nicht gefährliche Abfälle sammelt oder behandelt, hat dem Landeshauptmann die Aufnahme der Tätigkeit und die Änderung der Art der Tätigkeit anzuzeigen.

1. die Anforderung, dass Abfälle zur Zuordnung zu einer Abfallart oder zu bestimmten Qualitäten und Verwendungsmöglichkeiten zu analysieren sind, und die Art der Probenahme und des Messverfahrens – einschließlich Art und Form der diesbezüglichen Aufzeichnungen; von der Verpflichtung der Untersuchung kann in Umsetzung der Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 2003, S 27, in einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 abgesehen werden;

2. ...

3. Art und Form der Meldungen an die Behörden gemäß diesem Bundesgesetz oder gemäß diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen und die Form der Übermittlung der Daten an die Behörden dieser Meldungen und der Aufzeichnungen und Unterlagen gemäß den §§ 15 Abs. 6, 17 Abs. 5 und 75 einschließlich der Vorgaben für eine fälschungssichere Übermittlung von Daten zur Abfallbeurteilung;

4. und 5. ...

Berechtigung der Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

§ 24. (1) Ein Abfallsammler oder –behandler ist berechtigt, die gemäß § 21 registrierten Abfallarten zu sammeln oder zu behandeln. Erforderlichenfalls kann der Landeshauptmann die Art oder den Umfang der Berechtigung teilweise oder ganz mit Bescheid einschränken, wenn zu erwarten ist, dass die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle den Anforderungen gemäß den §§ 15, 16 und 23 Abs. 1 und 2 oder den Zielen und Grundsätzen (§ 1 Abs. 1 und 2) nicht entspricht oder die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) beeinträchtigt werden.

- (2) Dieser Anzeigepflicht unterliegen nicht
1. Personen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle behandeln; dies gilt nicht für die Verbrennung und die Ablagerung,
 2. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen dieser Produkte zur Sammlung und Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder –behandler,
 3. Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern,
 4. Personen, die Abfälle zum Nutzen der Ökologie auf den Boden aufbringen,
 5. Gebietskörperschaften (Gemeindeverbände), soweit sie gesetzlich verpflichtet sind, nicht gefährliche Abfälle zu sammeln und abzuführen, und
 6. Inhaber einer gleichwertigen Berechtigung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist.
- (3) Die Anzeige gemäß Abs. 1 hat Angaben zu enthalten über
1. die Art der Abfälle, die gesammelt oder behandelt werden sollen,
 2. die Art der Sammlung oder Behandlung der Abfälle und
 3. die Darlegung, dass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Der Landeshauptmann hat die Anzeige gemäß Abs. 1 schriftlich zur Kenntnis zu nehmen. Über Antrag kann darüber auch ein schriftlicher Bescheid ausgestellt werden. Erforderlichenfalls kann der Landeshauptmann die Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen innerhalb von acht Wochen mit Bescheid unter Vorschreibung von Auflagen zur Kenntnis nehmen oder untersagen, wenn zu erwarten ist, dass die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle den Anforderungen gemäß den §§ 15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 oder den Zielen und Grundsätzen (§ 1 Abs. 1 und 2) nicht entspricht oder die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) beeinträchtigt werden.
- (5) Der Landeshauptmann hat die weitere Durchführung der Sammlung oder Behandlung zu untersagen, wenn nachträglich eine der in Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

(6) Örtlich zuständige Behörde erster Instanz

1. für eine Berechtigung zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallbehandler erstmals eine Behandlungsanlage errichtet. Erfolgt die Behandlung in einer mobilen Behandlungsanlage oder eine zulässige Behandlung vor Ort ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland der Abfallbehandler seinen Sitz hat; sofern der Sitz nicht im Bundesgebiet liegt, ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland erstmals die mobile Behandlungsanlage aufgestellt werden soll oder die Abfälle vor Ort behandelt werden sollen;
2. für eine Berechtigung zur Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallsammler seinen Sitz hat; liegt der Sitz nicht im Bundesgebiet, ist der Landeshauptmann in erster Instanz zuständig, in dessen Bundesland erstmals die Abfälle gesammelt werden sollen. Wird sowohl eine Behandler- als auch eine Sammlertätigkeit angezeigt, beantragt oder ausgeübt, richtet sich die Zuständigkeit nach Z 1 oder nach § 25 Abs. 9 Z 1.

§ 25. (1) bis (4) ...

- (5) Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, dass sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,
 1. und 2. ...
 3. die von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68) unterliegt; dies gilt auch, wenn mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden, oder

(2) Örtlich zuständige Behörde erster Instanz

1. für eine Berechtigung zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallbehandler erstmals eine Behandlungsanlage errichtet. Erfolgt die Behandlung in einer mobilen Behandlungsanlage oder eine zulässige Behandlung vor Ort ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland der Abfallbehandler seinen Sitz hat; sofern der Sitz nicht im Bundesgebiet liegt, ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland erstmals die mobile Behandlungsanlage aufgestellt werden soll oder die Abfälle vor Ort behandelt werden sollen;
2. für eine Berechtigung zur Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallsammler seinen Sitz hat; liegt der Sitz nicht im Bundesgebiet, ist der Landeshauptmann in erster Instanz zuständig, in dessen Bundesland erstmals die Abfälle gesammelt werden sollen. Wird sowohl eine Behandler- als auch eine Sammlertätigkeit angezeigt, beantragt oder ausgeübt, richtet sich die Zuständigkeit nach Z 1 oder nach § 25 Abs. 9 Z 1.

§ 25. (1) bis (4) ...

- (5) Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, dass sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,
 1. und 2. ...
 3. die von einem Gericht verurteilt worden ist
 - a) wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974) oder
 - b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und
- die Verurteilung noch nicht getilgt ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde,

4. über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde oder gegen die der Antrag auf Konkursöffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde; dies gilt nicht, wenn es im Rahmen des Konkursverfahrens zum Abschluss eines Zwangsausgleiches gekommen und dieser erfüllt worden ist; dies gilt weiters nicht, wenn im Rahmen des Konkursverfahrens das Gericht den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und der Zahlungsplan erfüllt worden ist oder nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt wurde und unwiderrufen geblieben ist; dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(6) bis (9) ...

§ 28. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen oder durchführen zu lassen, sofern für deren Sammlung in der Gemeinde (im Verbandsbereich) nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen ist.

(2) ...

4. über deren Vermögen der Konkurs mangels einer zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde, oder

5. die wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingang- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhelerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhelerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 € oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

(6) bis (9) ...

§ 28. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen, ausgenommen Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1, durchzuführen oder durchführen zu lassen, sofern für deren Sammlung in der Gemeinde (im Verbandsbereich) nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen ist.

(2) ...

Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten

§ 28a. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben eine Abgestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten einzurichten. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Abgestelle und deren Öffnungszeiten bekannt zu geben. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind an diesen Abgestellen zumindest unentgeltlich zu übernehmen.

§ 29. (1) bis (3) ...

(4) Die Einrichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung eines Sammel- und Verwertungssystems ist zu genehmigen, wenn zu erwarten ist, dass

1. bis 3. ...
4. das Sammel- und Verwertungssystem die Vermeidung von Abfällen fördert.

Die genehmigten Sammel- und Verwertungssysteme sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen.

(5) bis (8) ...

§ 32. (1) Sammel- und Verwertungssysteme, die in privaten Haushalten anfallende Abfälle sammeln und verwerten (hausaltsnahe Sammel- und Verwertungssysteme), haben eine möglichst hohe Teilnahmequote anzustreben.

(2) bis (4) ...**§ 37. (1) bis (3) ...**

(4) Folgende Maßnahmen sind der Behörde anzuzeigen:

1. eine Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik, sofern sie keine wesentliche Änderung darstellt;
2. die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten, sofern dies keine wesentliche Änderung darstellt;
3. bis 8. ...
- (5) ...

§ 29. (1) bis (3) ...

(4) Die Einrichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung eines Sammel- und Verwertungssystems ist zu genehmigen, wenn zu erwarten ist, dass

1. bis 3. ...
4. das Sammel- und Verwertungssystem die Vermeidung von Abfällen fördert; Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte haben auch die Wiederverwendung von ganzen Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu fördern.

Weiters muss das Sammel- und Verwertungssystem gesamthaft für zumindest eine Sammel- und Behandlungskategorie gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 errichtet und betrieben werden und nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 eine Vereinbarung mit der Clearingstelle über die Abholung der zu übernehmenden Abfälle von Sammelstellen (Abgabestellen), die Sammelinfrastruktur und die Öffentlichkeitsarbeit vorliegen. Die genehmigten Sammel- und Verwertungssysteme sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen.

(5) bis (8) ...

§ 32. (1) Sammel- und Verwertungssysteme, die in privaten Haushalten anfallende Abfälle sammeln und verwerten (hausaltsnahe Sammel- und Verwertungssysteme), haben eine möglichst hohe Teilnahmequote anzustreben. Die Sammel- und Verwertungssysteme haben eine Liste der Teilnehmer zu veröffentlichen.

(2) bis (4) ...**§ 37. (1) bis (3) ...**

(4) Folgende Maßnahmen sind – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzuzeigen:

1. eine Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik;
2. die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten;
3. bis 8. ...
- (5) ...

- § 38. (1) und (2)**
- (3) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind gemäß § 93 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 457/1995, die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes zu berücksichtigen.
- (4) und (5) ...
- (6) ... Der Landeshauptmann als zuständige Anlagenbehörde kann mit der Durchführung eines Verfahrens ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese auch ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden. ...
- (7) und (8) ...
- (9) Wenn nach den gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften eine IPPC-Genehmigung erforderlich ist, sind § 2 Abs. 7 Z 3 und Abs. 8 Z 3, § 6 Abs. 6, § 39 Abs. 3, § 40, § 42 Abs. 1 Z 13 und 14, § 43 Abs. 3 und 6, § 47 Abs. 3, § 57, § 60 und § 78 Abs. 5 anzuwenden.
- § 39. (1) und (2) ...**
- (3) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 und 2 erforderlich, hat der Genehmigungsantrag für eine IPPC-Behandlungsanlage zu enthalten:
1. bis 7. ...
- 7a. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht;
8. ...
- (4) und (5) ...
- § 40. (1) Der Antrag für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 für**
1. eine IPPC-Behandlungsanlage oder
2. eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 unterliegt,
- § 38. (1) und (2)**
- (3) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß den §§ 37, 52 und 54 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 457/1995, die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes zu berücksichtigen.
- (4) und (5) ...
- (6) ... Der Landeshauptmann als zuständige Anlagenbehörde kann mit der Durchführung eines Verfahrens ganz oder teilweise oder mit der Durchführung der Verfahren für bestimmte Anlagentypen die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden. ...
- (7) und (8) ...
- (9) Wenn nach den gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften eine IPPC-Genehmigung erforderlich ist, sind § 2 Abs. 7 Z 3 und Abs. 8 Z 3, § 6 Abs. 6, § 39 Abs. 3, § 40, § 42 Abs. 1 Z 13 und 14, § 43 Abs. 3 und 6, § 47 Abs. 3, § 57, § 60 und § 78 Abs. 5 anzuwenden.
- § 39. (1) und (2) ...**
- (3) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 und 2 erforderlich, hat der Genehmigungsantrag für eine IPPC-Behandlungsanlage zu enthalten:
1. bis 7. ...
- 7a. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht;
8. ...
- (4) und (5) ...
- § 40. (1) Der Antrag für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 für**
1. eine IPPC-Behandlungsanlage oder
2. eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 unterliegt,

ist in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag innerhalb einer bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Frist bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt und dass jedermann innerhalb dieser Frist zum Antrag Stellung nehmen kann. Ein Genehmigungsbescheid für eine IPPC-Behandlungsanlage oder eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 unterliegt, ist in der beschriebenen Weise bekannt zu machen und mindestens sechs Wochen bei der Behörde während der Amtsstunden aufzulegen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

ist in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bei welcher Behörde der Antrag und die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, welche zu diesem Zeitpunkt der Behörde vorliegen, innerhalb einer bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Frist während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen und dass jedermann innerhalb dieser Frist zum Antrag Stellung nehmen kann. Weiters ist in der Bekanntmachung auf die Art der möglichen Entscheidung und gegebenenfalls auf die Tatsache, dass Konsultationen gemäß Abs. 2 bis 5 erforderlich sind, hinzuweisen.

(1a) Andere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Genehmigungsantrags noch nicht vorliegen, sind in der Folge während des Genehmigungsverfahrens zur Einsichtnahme bei der Behörde aufzulegen.

(1b) Ein Genehmigungsbescheid gemäß § 37 Abs. 1 für eine IPPC-Behandlungsanlage oder eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 unterliegt, ist in der in Abs. 1 beschriebenen Weise bekannt zu machen und mindestens sechs Wochen bei der Behörde während der Amtsstunden aufzulegen. Die Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides für eine IPPC-Behandlungsanlage hat Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

(2) bis (5) ...

(2) bis (5) ...

Kundmachung der mündlichen Verhandlung

§ 41. Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist im Verfahren erster Instanz zusätzlich zu § 41 Abs. 1 AVG durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundzumachen.

Kundmachung und Ladung zur mündlichen Verhandlung

§ 41. (1) Wird für ein Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 eine mündliche Verhandlung anberaumt, so hat die Behörde den Nachbarn Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung und die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung (§ 42 AVG) durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) und durch Anschlag in den der Behandlungsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben. Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge zu dulden. Statt durch Hausanschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn erfolgen.

(2) Die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll, und die Eigentümer der unmittelbar an diese Liegenschaft angrenzenden Liegenschaften sind persönlich zu laden; sofern es sich bei den Eigentümern der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften um Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 (WEG 2002), BGBl. I Nr. 70, handelt, sind die im Abs. 1 erster Satz angeführten Angaben dem Vertreter der Eigentümergemeinschaft gemäß § 18 WEG 2002 nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümern unverzüglich durch Anschlag im Haus bekannt zu geben.

(3) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 37 Abs. 1 ist im Verfahren erster Instanz zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundzumachen.

§ 42. (1) Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 37 haben

1. bis 7. ...

8. der Umweltschutzanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof zu erheben,

9. bis 12.

§ 42. (1) Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 haben

1. bis 7.

8. der Umweltschutzanwalt; der Umweltschutzanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen,

9. bis 12.

13. Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, sofern spätestens am Tag des Fristablaufs für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 schriftlich eine Stellungnahme abgegeben wurde; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen,

14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat, sofern

a) für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage grenzüberschreitende Konsultationen gemäß § 40 Abs. 2 durchgeführt werden,

b) die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,

- c) sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
- d) spätestens am Tag des Fristablaufs für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 schriftlich Einwendungen erhoben wurden; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen.

Den Parteien gemäß Z 8, 13 und 14 wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) ...

§ 43. (1) bis (3) ...

(4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

(2) ...

§ 43. (1) bis (3) ...

(4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

(4a) Ist in den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften die Überprüfung der Ausführung von Anlagen oder Anlagenteilen vorgesehen, so ist als Auflage vorzuschreiben, dass diese Anlagen oder Anlagenteile nicht vor einer Überprüfung der Ausführung betrieben werden dürfen. Für die Überprüfung der Ausführung gilt § 63 Abs. 1 sinngemäß.

(5) und (6) ...

(5) und (6) ...

(7) Sind in den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften Befristungen für Genehmigungen oder Bewilligungen vorgesehen, ist die abfallrechtliche Genehmigung für diesen Bereich zu befristen. Ein Antrag auf Verlängerung des befristeten Rechts ist bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer einzubringen. Der Ablauf des befristeten Rechts ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der mitanzuwendenden Vorschriften erfüllt sind.

§ 48. (1) bis (4) ...

(5) Andere Anlagen als Deponien dürfen innerhalb eines Deponiebereiches errichtet oder betrieben werden, sofern

1. die Anlagen vom Deponiekörper baulich getrennt sind,
2. der Deponiebetrieb, insbesondere eine ordnungsgemäße Eingangskontrolle, sichergestellt ist,
3. die Abfallströme zu den anderen Anlagen gesondert dokumentiert werden,
4. eine Vermischung von für die Deponierung zugelassenen Abfällen mit anderen Abfällen durch geeignete Maßnahmen unterbunden wird und
5. Abfälle, die in einer Anlage im Deponiebereich behandelt und anschließend abgelagert werden, einer Eingangskontrolle für die Deponie unterzogen werden.

§ 50. (1) Im vereinfachten Verfahren sind die §§ 38, 39, 41, 43 und 46 bis 49 nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) und (3) ...

(4) Parteistellung im vereinfachten Verfahren hat der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, das wasserwirtschaftliche Planungsgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und gegen den Bescheid Berufung zu erheben.

§ 52. (1) und (2) ...

(3) Neben dem Antragsteller hat der Umweltanwalt des Bundeslandes, in dem der Antrag gestellt wurde, Parteistellung zur Wahrung der öffentlichen Interessen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof zu erheben.

§ 48. (1) bis (4) ...

(5) Andere Anlagen als Deponien dürfen innerhalb eines Deponiebereiches errichtet oder betrieben werden, sofern

1. die Anlagen vom Deponiekörper baulich getrennt sind,
2. der Deponiebetrieb, insbesondere eine ordnungsgemäße Eingangskontrolle, sichergestellt ist,
3. die Abfallströme zu den anderen Anlagen gesondert dokumentiert werden,
4. eine Vermischung von für die Deponierung zugelassenen Abfällen mit anderen Abfällen durch geeignete Maßnahmen unterbunden wird und
5. Abfälle, die in einer Anlage im Deponiebereich behandelt und anschließend abgelagert werden, einer Eingangskontrolle für die Deponie unterzogen werden.

§ 50. (1) Im vereinfachten Verfahren sind die §§ 38, 39, 43 und 46 bis 49 nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) und (3) ...

(4) Parteistellung im vereinfachten Verfahren hat der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen und gegen den Bescheid Berufung zu erheben. Dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 52. (1) und (2) ...

(3) Neben dem Antragsteller haben das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und der Umweltanwalt des Bundeslandes, in dem der Antrag gestellt wurde, Parteistellung. Der Umweltanwalt hat das Recht die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Genehmigung für eine mobile Behandlungsanlage ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die mobile Behandlungsanlage die Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 bis 6 erfüllt.

(5) ...

§ 53. (1) und (2) ...

(3) ...

§ 54. (1) Die Errichtung und der Betrieb und eine wesentliche Änderung von

1. öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren oder
2. öffentlich zugänglichen Sammelstellen für Problemstoffe

sind der Behörde unter Darlegung, dass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht beeinträchtigt werden, anzuzeigen.

(2) bis (4) ...

§ 57. (1) ...

(2) Die Behörde hat auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist entsprechende Maßnahmen gemäß Abs. 1 mit Bescheid anzuordnen, wenn

1. wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen,
2. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert oder
3. die durch die IPPC-Behandlungsanlage verursachte Umweltverschmutzung so erheblich ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festzulegen sind.

(4) Eine Genehmigung für eine mobile Behandlungsanlage ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die mobile Behandlungsanlage emissionsseitig die Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 bis 6 erfüllt.

(5) ...

(6) Beabsichtigt der Inhaber einer mobilen Behandlungsanlage eine Maßnahme, die im § 37 Abs. 4 angeführt ist, zu setzen, hat er diese Maßnahme anzuzeigen. § 51 ist unter der Maßgabe anzuwenden, dass zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 bis 6 emissionsseitig erfüllt werden.

§ 53. (1) und (2) ...

(2a) Die Behörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die mobile Behandlungsanlage aufgestellt und betrieben wird, kann für diesen Standort von der Einhaltung einzelner Auflagen absehen, wenn die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen auch ohne Einhaltung dieser Auflagen hinreichend geschützt sind.

(3) ...

§ 54. (1) Die Errichtung, der Betrieb und eine wesentliche Änderung von

1. öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren für Siedlungsabfälle oder
2. öffentlich zugänglichen Sammelstellen für Problemstoffe

bedürfen einer Genehmigung durch die Behörde, sofern sie nicht der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen. Im Antrag ist darzulegen, dass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht beeinträchtigt werden.

(2) bis (4) ...

§ 57. (1) ...

(2) Die Behörde hat auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist entsprechende Maßnahmen gemäß Abs. 1 mit Bescheid anzuordnen, wenn

1. wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen, oder
2. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert.

(3) Sofern die durch die IPPC-Behandlungsanlage verursachte Umweltverschmutzung so erheblich ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festzulegen sind, hat die Behörde den Inhaber der IPPC-Behandlungsanlage zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes als Genehmigungsantrag gemäß § 37 Abs. 1 innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Im Genehmigungsbescheid ist eine Baubeginn- und Bauvollendungsfrist für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen festzulegen.

(4) Ist die Umweltverschmutzung so erheblich, dass die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum nicht hinreichend geschützt sind oder wird eine der in Abs. 1 genannten Fristen nicht eingehalten, so hat die Behörde die Schließung der Anlage oder der Anlagenteile von der oder denen die Umweltverschmutzung ausgeht, zu verfügen. Die Verfügung gilt als aufgehoben, wenn die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

§ 73. (1) bis (5) ...

§ 73. (1) bis (5) ...

(5a) Soweit der Verpflichtete für die Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 4 fremde Liegenschaften in Anspruch nehmen muss und der Liegenschaftseigentümer die Durchführung dieser Maßnahmen nicht gestattet, hat die Behörde den Liegenschaftseigentümer zur Duldung dieser Maßnahmen zu verpflichten. Ersatzansprüche des Liegenschaftseigentümers gegen den Verpflichteten bleiben unberührt.

(6) Auf Ablagerungen, bei denen gemäß Abs. 1 bis 4 vorzugehen ist, findet § 138 WRG 1959 keine Anwendung. Für Waldflächen, die dem Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, unterliegen, sind die Abs. 1 bis 4 nicht anzuwenden.

(7) Zuständige Behörde erster Instanz für Behandlungsaufträge ist die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Zuständige Behörde erster Instanz für Behandlungsaufträge gemäß Abs. 4 ist der Landeshauptmann; der Landeshauptmann kann mit der Durchführung eines Verfahrens gemäß Abs. 4 ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden.

§ 75. (1) ...

(6) Auf Ablagerungen, bei denen gemäß Abs. 1 bis 4 vorzugehen ist, findet § 138 WRG 1959 keine Anwendung. Für Waldflächen, die dem Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, unterliegen, sind die Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(7) Für Behandlungsaufträge ist – sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist – die zuständige Behörde erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, die Berufungsinstanz der Landeshauptmann. Für Behandlungsaufträge gemäß Abs. 4 ist die zuständige Behörde erster Instanz der Landeshauptmann, die Berufungsinstanz der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; der Landeshauptmann kann mit der Durchführung eines Verfahrens gemäß Abs. 4 ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden.

§ 75. (1) ...

(2) Die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen, die durch eine Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 betreffend Verpackungen, Altfahrzeuge oder elektrische und elektronische Geräte festgelegt sind, obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

(3) bis (6) ...

§ 77. (1) bis (7) ...

(8) Bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 über die Verbrennung von Abfällen gelten die §§ 2 bis 6 samt Anlage 1 der Altölverordnung, BGBl. Nr. 383/1987, als Bundesgesetz.

§ 78. (1) Ein Jahr nach In-Kraft-Treten einer Verordnung gemäß § 4 (Abfallverzeichnis), mit der die Bezeichnungen neu festgelegt werden, sind diese neuen Bezeichnungen der Abfallarten verbindlich. Die Behörde ...

(2) bis (6) ...

(2) Die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen gemäß dem 2. Abschnitt dieses Bundesgesetzes oder Verpflichtungen, die durch eine Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 betreffend Verpackungen, Altfahrzeuge oder Elektro- oder Elektronik-Altgeräte festgelegt sind, obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

(3) bis (6) ...

§ 77. (1) bis (7) ...

§ 78. (1) In einer Verordnung gemäß § 4 (Abfallverzeichnis) wird der Zeitpunkt festgelegt, ab wann die neuen Abfallarten und neuen Bezeichnungen der Abfallarten verbindlich sind. Die Behörde ...

(2) bis (6) ...

(7) Abfallsammler und -behandler, welche am 1. Jänner 2005 über eine Berechtigung gemäß den §§ 24 oder 25 verfügen oder deren Berechtigungen gemäß § 77 Abs. 1 übergeleitet wurden, haben bis spätestens 31. Juli 2005 im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 die Daten gemäß § 21 Abs. 1 elektronisch über die Internetseite des Umweltbundesamtes zu registrieren. Bei der Registrierung ist – sofern vorhanden – die Abfall-Besitzernummer anzugeben. Abfallsammler und -behandler von nicht-gefährlichen Abfällen, die eine Anzeige gemäß § 24 erstattet haben, haben den Umfang ihrer Berechtigung gemäß § 24 anzugeben. Meldeverpflichtete gemäß einer Verordnung über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Inhaber von Deponien haben sich bis spätestens 31. Jänner 2005 zu registrieren.

(8) Für beim In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 innerhalb eines Deponiebereichs rechtskräftig genehmigte Anlagen müssen die Voraussetzungen gemäß § 48 Abs. 5 innerhalb von sechs Monaten erfüllt werden.

§ 79. (1) Wer

1. bis 2. ...

2a. entgegen § 15 Abs. 6 in Verbindung mit einer Verordnung nach § 65 Abs. 1 Abfälle vor der Übergabe an einen Deponieinhaber nicht von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt beurteilen lässt,

3. bis 7. ...

3. bis 7. ...

8. ohne Genehmigung gemäß § 29 ein Sammel- und Verwertungssystem betreibt oder den in § 32 Abs. 1 bis 3 oder in einer Verordnung gemäß § 36 Z. 1 und 2 festgelegten Pflichten, ausgenommen die Veröffentlichung einer Liste der Teilnehmer, nicht nachkommt,
9. eine Behandlungsanlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach § 37 erforderlichen Genehmigung zu sein,
- 9a. entgegen § 48 Abs. 5 oder § 78 Abs. 8 eine andere Anlage im Deponiebereich errichtet oder betreibt,
10. bis 11. ...
- 11a. als befugte Fachperson oder Fachanstalt Untersuchungen entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 7, § 23 oder § 65 Abs. 1 oder entgegen dem Stand der Technik durchführt,
12. ...
13. gemäß § 57 der Anpassungspflicht, den Anordnungen oder der Antragspflicht oder gemäß § 57 Abs. 5 der Baubeginn- oder Bauvollendungsfrist oder gemäß § 78 Abs. 5 der Anpassungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
14. bis 19. ...
- begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 730 € bis 36 340 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 3 630 € bedroht.
- (2) Wer
1. den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 4, § 5 Abs. 2, § 8, § 14 Abs. 1, oder § 23 Abs. 1 oder 2, ausgenommen Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage-, Nachweis- und Meldepflichten, zuwiderhandelt,
2. bis 9. ...
- 2a. entgegen § 13a Abs. 1 keine Sammelstellen einrichtet oder Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht zumindest unentgeltlich übernimmt,
- 2b. entgegen § 13a Abs. 2 nicht an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt,
- 2c. entgegen § 13a Abs. 3 keine angemessene Sicherstellung leistet,
- 2d. entgegen § 13a Abs. 4 keine Vereinbarung mit der Clearingstelle schließt,
3. bis 9. ...

10. Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 ohne eine Anzeige oder – im Fall des § 37 Abs. 4 Z 1, 2, 4 oder 8 - ohne Bescheid durchführt,
 11. bis 16. ...
 17. entgegen § 63 Abs. 1 oder 4 Abfälle in eine Deponie einbringt,
 18. bis 25. ...

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 360 bis 7 270 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 1 800 € bedroht.

(3) Wer

1. entgegen § 5 Abs. 4 oder 5, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3 oder 4, § 20, § 21, § 29 Abs. 8, § 25 Abs. 2 Z 2, § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 60, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, 5, 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 23 Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4 oder 65 Abs. 1 Z 4 den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten nicht nachkommt,
 2. bis 16. ...

10. Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 oder § 52 Abs. 6 ohne eine Anzeige oder – im Fall des § 37 Abs. 4 Z 1, 2, 4 oder 8 – ohne Bescheid durchführt,
 11. bis 16. ...
 17. entgegen § 63 Abs. 1 oder 4 oder § 76 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 9 Abfälle auf einer Deponie einbringt,
 18. bis 25. ...

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 360 bis 7 270 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 1 800 € bedroht.

(3) Wer

1. entgegen § 5 Abs. 4 oder 5, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3, 4 oder 5, § 20, § 21, § 29 Abs. 8, § 25 Abs. 2 Z 2, § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 60, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6, § 78 Abs. 7 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 14 Abs. 2b, § 23 Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4 oder § 65 Abs. 1 Z 4 den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungspflichten nicht nachkommt,
 2. bis 4. ...
 4a. entgegen § 15 Abs. 6 dem Deponieinhaber keine Abschrift des Untersuchungsergebnisses übermittelt,
 5. bis 8. ...
 8a. entgegen § 22 Abs. 6 bei der Erfassung der Daten nicht mitwirkt,
 9. bis 10. ...
 10a. entgegen § 32 Abs. 1 keine Liste der Teilnehmer veröffentlicht,
 11. bis 16. ...
 begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 910 € zu bestrafen ist.
 (4) bis (7) ...

(7) § 2 Abs. 5 und 8, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 4, die §§ 8a bis 8c, die §§ 13a bis 13f, § 14 Abs. 2a und 2b, § 15 Abs. 3 und 6, § 18 Abs. 5, § 22 Abs. 1, 1a und 6, § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 5, § 28 Abs. 1, § 28a, § 29 Abs. 4, § 32 Abs. 1, § 37 Abs. 4, § 38 Abs. 3, 6 und 9, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 1 bis 1b, § 41, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 4, 4a und 7, § 48 Abs. 5, § 50 Abs. 1 und 4, § 52 Abs. 3, 4 und 6, § 53 Abs. 2a, § 54 Abs. 1, § 57 Abs. 2 bis 4, § 73 Abs. 5a bis 7, § 75 Abs. 2, § 77 Abs. 8, § 78 Abs. 1, 7 und 8, § 79 Abs. 1 bis 3, § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 1, 3, 5 und 6, § 87 Abs. 7, § 89 Z 3 und 4, Anhang 5 Teil 1 Z 5 und Anhang 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(8) § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 1 bis 2b und § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(9) § 2 Abs. 8 Z 3, § 39 Abs. 3 Z 7a, § 40 Abs. 1 bis 1b, § 41 und § 42 Abs. 1 Z 13 und 14 und Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 sind auf Genehmigungsanträge anzuwenden, welche nach dem 31. Dezember 2004 gestellt werden.

Anhang 5

Teil 1 Z 1 bis 4 ...

5. Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von mehr als 25 000 Tonnen pro Jahr, ausgenommen Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien gemäß einer Verordnung nach § 71.

Anhang 5

Teil 1 Z 1 bis 4 ...

5. Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über zehn Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von mehr als 25 000 Tonnen, ausgenommen Bodenaushub- und Inertfalldeponie gemäß einer Verordnung nach § 65.

10. Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 ohne eine Anzeige oder – im Fall des § 37 Abs. 4 Z 1, 2, 4 oder 8 – ohne Bescheid durchführt,
11. bis 16. ...
17. entgegen § 63 Abs. 1 oder 4 Abfälle in eine Deponie einbringt,
18. bis 25. ...
- begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 360 bis 7 270 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 1 800 € bedroht.
- (3) Wer
1. entgegen § 5 Abs. 4 oder 5, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3 oder 4, § 20, § 21, § 29 Abs. 8, § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 60, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, 5, 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 23 Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4 oder 65 Abs. 1 Z 4 den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten nicht nachkommt,
2. bis 16. ...
- begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 910 € zu bestrafen ist.
(4) bis (7) ...
10. Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 oder § 52 Abs. 6 ohne eine Anzeige oder – im Fall des § 37 Abs. 4 Z 1, 2, 4 oder 8 – ohne Bescheid durchführt,
11. bis 16. ...
17. entgegen § 63 Abs. 1 oder 4 oder § 76 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 9 Abfälle auf einer Deponie einbringt,
18. bis 25. ...
- begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 360 bis 7 270 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 1 800 € bedroht.
- (3) Wer
1. entgegen § 5 Abs. 4 oder 5, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3, 4 oder 5, § 20, § 21, § 29 Abs. 8, § 25 Abs. 2 Z 2, § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 60, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 14 Abs. 2b, § 23 Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4 oder § 65 Abs. 1 Z 4 den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungspflichten nicht nachkommt,
2. bis 4. ...
- 4a. entgegen § 15 Abs. 6 dem Deponieinhaber keine Abschrift des Untersuchungsergebnisses übermittelt,
5. bis 8. ...
- 8a. entgegen § 22 Abs. 6 bei der Erfassung der Daten nicht mitwirkt,
9. bis 10. ...
- 10a. entgegen § 32 Abs. 1 keine Liste der Teilnehmer veröffentlicht,
11. bis 16. ...
- begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 910 € zu bestrafen ist.
(4) bis (7) ...

§ 80. (1) In den Fällen des § 79 Abs. 2 Z 18, 19, 22 oder 23 ist der Versuch strafbar. Weiters gilt in den Fällen des § 79 Abs. 2 Z 18, 19, 22 oder 23 als Tatort der Sitz (die Niederlassung) des Unternehmens oder, sofern kein Sitz (keine Niederlassung) des Unternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegeben ist, der Ort der Anhaltung oder, sofern keine Anhaltung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfolgt, der Ort des Grenzübertritts.

(2) bis (6) ...

§ 83. (1) ... sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

(2) ...

(3) Wird eine Verbringung von Abfällen ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 69 Abs. 1 durchgeführt, so hat die Zollstelle, in dessen Bereich sich das Beförderungsmittel befindet, die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen und erforderlichenfalls eine Maßnahme gemäß Abs. 4 zu veranlassen. Solange die Anordnung der Unterbrechung aufrecht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach Anordnung der Zollstelle oder deren Organe in Betrieb genommen werden.

(4) ...

(5) Wird die Anordnung der Unterbrechung der Verbringung von Abfällen in Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht aufgehoben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Verbringung von Abfällen mit Bescheid bis zu dem Zeitpunkt zu untersagen, bis das einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß den §§ 37 und 37a VSIG geleistet wurde. Hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

§ 80. (1) In den Fällen des § 79 Abs. 1 Z 7, § 79 Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 letzter Satz und § 79 Abs. 2 Z 18, 19, 22 oder 23 ist der Versuch strafbar. Weiters gilt in den Fällen des § 79 Abs. 2 Z 18, 19, 22 oder 23 als Tatort der Sitz des Unternehmens, sofern kein Sitz des Unternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegeben ist, die Niederlassung des Unternehmens, sofern keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegeben ist, der Ort der Anhaltung oder, sofern keine Anhaltung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfolgt, der Ort des Grenzübertritts.

(2) bis (6) ...

§ 83. (1) ... sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben. Haben die Zollorgane Bedenken, dass eine Sache gemäß EG-VerbringungsV notifizierungspflichtiger Abfall ist, können die Zollorgane ein Feststellungsverfahren (§ 6 Abs. 1) veranlassen.

(2) ...

(3) Wird eine Verbringung von Abfällen ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 69 Abs. 1 oder sonstige erforderliche Zustimmungen gemäß EG-VerbringungsV durchgeführt, so hat die Zollstelle, in dessen Bereich sich das Beförderungsmittel befindet, die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen und erforderlichenfalls eine Maßnahme gemäß Abs. 4 zu veranlassen. Solange die Anordnung der Unterbrechung aufrecht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach Anordnung der Zollstelle oder deren Organe in Betrieb genommen werden. Die Anordnung der Unterbrechung gilt als aufgehoben, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß diesem Bundesgesetz und gemäß der EG-VerbringungsV für die Fortführung der Verbringung oder die Rückführung gemäß Art. 26 der EG-VerbringungsV der Zollstelle vorgelegt werden.

(4) ...

(6) Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn er dem Lenker des Beförderungsmittels oder demjenigen, der eine gleichwertige Tätigkeit ausübt, ausgehändigt wurde. In diesem Fall hat die Behörde den Transporteur von der Ausfolgung des Bescheides unverzüglich zu verständigen.

§ 87. (1) bis (6) ...

§ 87. (1) bis (6) ...

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist zum Zweck der Führung eines Registers gemäß § 22 berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das Firmenbuch gemäß Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, das Vereinsregister gemäß Vereinsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2002, das Ergänzungsregister gemäß § 6 Abs. 4 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, zu nehmen und die Daten, die auch abfallwirtschaftliche Stammdaten sind, aus diesen Registern zu übernehmen.

§ 89. Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. bis 3. b) .

§ 89. Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. bis 3. b) ;

c). Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ABl. Nr. L 37 vom 13. 2. 2003, S 24, in der Fassung der Richtlinie 2003/108/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003, S 106.

4. a) bis d) .

4. a) bis d) ;

e) Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 2003, S 27;

f) Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 2003, S 17;

g) Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 7. 2001, S 30.

§ 91. (1) bis (6) ...

§ 91. (1) bis (6) ...

(7) § 2 Abs. 5 und 8, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 4, die §§ 8a bis 8c, die §§ 13a bis 13f, § 14 Abs. 2a und 2b, § 15 Abs. 3 und 6, § 18 Abs. 5, § 22 Abs. 1, 1a und 6, § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 5, § 28 Abs. 1, § 28a, § 29 Abs. 4, § 32 Abs. 1, § 37 Abs. 4, § 38 Abs. 3, 6 und 9, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 1 bis 1b, § 41, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 4, 4a und 7, § 48 Abs. 5, § 50 Abs. 1 und 4, § 52 Abs. 3, 4 und 6, § 53 Abs. 2a, § 54 Abs. 1, § 57 Abs. 2 bis 4, § 73 Abs. 5a bis 7, § 75 Abs. 2, § 77 Abs. 8, § 78 Abs. 1, 7 und 8, § 79 Abs. 1 bis 3, § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 1, 3, 5 und 6, § 87 Abs. 7, § 89 Z 3 und 4, Anhang 5 Teil 1 Z 5 und Anhang 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(8) § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 1 bis 2b und § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(9) § 2 Abs. 8 Z 3, § 39 Abs. 3 Z 7a, § 40 Abs. 1 bis 1b, § 41 und § 42 Abs. 1 Z 13 und 14 und Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 sind auf Genehmigungsanträge anzuwenden, welche nach dem 31. Dezember 2004 gestellt werden.

Anhang 5

Teil I Z 1 bis 4 ...

5. Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von mehr als 25 000 Tonnen pro Jahr, ausgenommen Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien gemäß einer Verordnung nach § 71.

Anhang 5

Teil I Z 1 bis 4 ...

5. Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über zehn Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von mehr als 25 000 Tonnen, ausgenommen Bodenaushub- und Inertfalldeponie gemäß einer Verordnung nach § 65.

Teil I

Kriterien für die Prüfung, ob die Durchführung des Bundes- Abfallwirtschaftsplans erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wird

1. Merkmale des Bundes-Abfallwirtschaftsplans, insbesondere in Bezug auf
 - das Ausmaß, in dem der Plan für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt,
 - das Ausmaß, in dem der Plan andere Pläne und Programme – einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst,
 - die Bedeutung des Plans für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
 - die für den Plan relevanten Umweltprobleme,
 - die Bedeutung des Plans für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.
2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
 - die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
 - den kumulativen Charakter der Auswirkungen,
 - den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
 - die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (zB bei Unfällen),
 - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen),
 - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung,

- die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

Teil 2

Inhalte des Umweltberichts

Die Informationen, die in den Umweltbericht aufzunehmen sind:

1. eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bundes-Abfallwirtschaftsplans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
2. die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans;
3. die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
4. sämtliche derzeitigen für den Plan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 04 1979, S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003, ABl. Nr. L 122 vom 16. 5. 2003, S 36, oder der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992, S 7, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31. 10. 2003, S 1, ausgewiesenen Gebiete;
5. die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelteinwirkungen bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden;
6. die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen¹, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;

¹ Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

7. die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;
8. eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
9. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung des Plans;
10. eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.